

## 1.2 Wichtige Kenndaten der Arbeitsinspektion im Überblick 2006 bis 2010

Betriebskenndaten	2006	2007	2008	2009	2010
<b>Vorgemerkte Arbeitsstätten</b>	<b>236.134</b>	<b>237.776</b>	<b>238.447</b>	<b>238.114</b>	<b>239.028</b>
<b>Vorgemerkte Arbeitnehmer/innen</b>	<b>2.716.941</b>	<b>2.753.416</b>	<b>2.793.783</b>	<b>2.796.809</b>	<b>2.820.137</b>
<b>Arbeitsstätten, Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstätten mit Übertretungen (ohne Kontrollen von Lenker/innen)</b>	<b>21.314</b>	<b>20.603</b>	<b>18.789</b>	<b>19.952</b>	<b>18.864</b>
Arbeitsstätten	15.635	15.301	14.068	14.674	14.005
Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstätten	5.679	5.302	4.721	5.278	4.859
<b>Übertretungen gesamt (ohne Kontrollen von Lenker/innen)</b>	<b>67.870</b>	<b>68.908</b>	<b>68.289</b>	<b>68.927</b>	<b>67.832</b>
Technik und Arbeitshygiene	63.296	64.121	62.065	62.633	61.111
Verwendungsschutz	4.574	4.787	6.224	6.294	6.721
<b>Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. ohne Wegunfälle (AUVA)</b>	<b>106.768</b>	<b>99.694</b>	<b>116.407</b>	<b>99.052</b>	<b>92.954<sup>1)</sup></b>
<i>davon</i>					
<b>Meldepflichtige Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. ohne Wegunfälle (AUVA)</b>	<b>64.491</b>	<b>59.842</b>	<b>65.962</b>	<b>55.431</b>	<b>56.802</b>
<i>davon</i>					
tödlich	107	108	115	98	84
<b>Anerkannte Berufskrankheiten unselbständig Erwerbstätiger (AUVA)</b>	<b>1.199</b>	<b>1.253</b>	<b>1.477</b>	<b>1.589</b>	<b>1.446</b>
<i>davon</i>					
tödlich	72	60	63	80	46
<b>Den Arbeitsinspektoraten gemeldete Verdachtsfälle von Berufskrankheiten</b>	<b>1.558</b>	<b>1.778</b>	<b>1.825</b>	<b>1.774</b>	<b>1.468</b>

<sup>1)</sup> Davon im Berichtsjahr 2010 insgesamt 1.434 Arbeitsunfälle, die dem Unfallort (z.B. im Ausland) nicht zugeordnet werden konnten.  
Quelle: AUVA

<b>Übertretungen Technik und Arbeitshygiene</b>	2006	2007	2008	2009	2010
<b>Übertretungen gesamt</b>	<b>63.296</b>	<b>64.121</b>	<b>62.077</b>	<b>62.633</b>	<b>61.111</b>
Allgemeine Bestimmungen	11.886	11.842	11.496	12.065	11.553
Bauarbeitenkoordination	2.767	2.389	2.374	2.249	2.007
Arbeitsstätten und Baustellen	17.427	18.396	17.358	17.763	18.421
Arbeitsmittel	10.945	10.205	10.413	10.089	10.112
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	4.856	4.939	5.101	4.993	4.749
Gefährliche Arbeitsstoffe	2.515	2.546	2.581	2.432	2.688
Gesundheitsüberwachung	433	603	668	516	473
Arbeitsvorgänge und -plätze	6.956	7.195	6.884	6.402	5.795
Präventivdienste	5.511	6.006	5.202	6.124	5.313

<b>Übertretungen Verwendungsschutz</b>	2006	2007	2008	2009	2010
<b>Übertretungen gesamt</b>	<b>4.574</b>	<b>4.787</b>	<b>6.203</b>	<b>6.294</b>	<b>6.721</b>
Kinderarbeit	4	5	4	7	2
Beschäftigung von Jugendlichen	982	951	1.155	1.246	1.207
Mutterschutz	1.326	1.256	1.328	1.621	1.864
Arbeitszeit (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	1.916	2.195	3.232	3.218	3.413
Krankenanstalten-Arbeitszeit	45	52	229	45	53
Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	260	287	210	139	150
Bäckereierbeit	10	15	26	11	29
Heimarbeit	31	26	19	7	3

## TÄTIGKEITSÜBERSICHT

Besuchte Arbeitsstätten und Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstätten	2006	2007	2008	2009	2010
<b>Gesamt</b>	<b>64.042</b>	<b>65.407</b>	<b>63.392</b>	<b>62.271</b>	<b>59.764</b>
Arbeitsstätten	50.910	52.025	49.727	49.468	47.729
Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstätten	13.132	13.382	13.665	12.803	12.035

Tätigkeit der Arbeitsinspektor/innen	2006	2007	2008	2009	2010
<b>Tätigkeiten gesamt</b>	<b>164.358</b>	<b>171.363</b>	<b>149.450</b>	<b>145.786</b>	<b>144.461</b>
<b>Besichtigungen (ohne Kontrollen von Lenker/innen)</b>	<b>90.577</b>	<b>95.444</b>	<b>68.132</b>	<b>63.998</b>	<b>58.907</b>
in Arbeitsstätten	74.236	76.454	52.451	47.934	43.751
auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstätten	16.341	18.990	15.681	16.064	15.156
<b>Überprüfung besonderer Aspekte</b>					
Arbeitsstätten	9.020	10.454	13.899	17.908	16.904
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	5.550	5.762	6.699	6.741	6.830
Arbeitshygiene und Arbeitsstoffe	3.996	4.167	4.428	4.438	4.399
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	5.997	7.275	10.048	8.852	9.107
Bauarbeitenkoordination <sup>1)</sup>		2.750	4.306	3.770	3.976
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.169	2.948	3.737	3.529	3.558
Mutterschutz	6.787	7.052	7.537	6.865	6.852
Arbeitszeit und Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	3.049	3.976	6.857	6.271	7.907
Heimarbeit	103	64	102	41	63
Arbeitsunfälle	2.822	2.759	3.537	3.523	3.423
Berufskrankheiten	181	224	261	144	146
Gesundheitsüberwachung <sup>2)</sup>					761
Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen	3.831	4.159	4.132	6.257	3.701
Systemüberprüfung (inkl. Evaluierung)	7.854	7.249	7.888	9.388	8.048
an Sonn- und Feiertagen	168	118	263	394	200
bei Nacht	707	617	914	1.441	1.198
<b>Kontrollen von Lenker/innen</b>	<b>2.094</b>	<b>2.826</b>	<b>2.271</b>	<b>2.024</b>	<b>2.047</b>
<b>Teilnahme an behördlichen Verhandlungen</b>	<b>17.144</b>	<b>17.358</b>	<b>18.687</b>	<b>17.148</b>	<b>17.142</b>
<b>Beratungstätigkeit</b>	<b>23.034</b>	<b>24.852</b>	<b>28.523</b>	<b>27.900</b>	<b>31.638</b>
Beratungen vor Ort	12.409	13.744	17.472	17.776	21.235
Vorgesprächen von betrieblichen Projekten	10.625	11.108	11.051	10.124	10.403
<b>Arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen</b>	<b>10.848</b>	<b>10.456</b>	<b>11.845</b>	<b>10.434</b>	<b>9.878</b>
Freistellungszeugnisse gemäß MSchG	4.314	4.554	4.684	4.169	3.756
Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten	6.534	5.902	7.161	6.265	6.122
<b>Sonstige Tätigkeiten</b>	<b>20.661</b>	<b>20.427</b>	<b>19.992</b>	<b>24.282</b>	<b>24.649</b>
davon: Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	11.647	13.248	13.567	13.491	14.514

<sup>1)</sup> Die Überprüfungen nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz werden erst ab 2007 gesondert ausgewiesen.

<sup>2)</sup> Der Aspekt Gesundheitsüberwachung wird erstmalig im Jahr 2010 gesondert ausgewiesen.

Kontrollen von Lenker/innen (Detaillauswertungen)	2006	2007	2008	2009	2010
<b>überprüfte Arbeitstage</b>	<b>197.695</b>	<b>254.353</b>	<b>298.037</b>	<b>376.699</b>	<b>436.493</b>
Personenverkehr	9.495	15.319	18.135	11.103	17.213
Güterverkehr	184.460	230.477	269.355	324.986	359.283
Sonstige Fahrzeuge	3.740	8.557	10.547	40.610	59.997
<b>Übertretungen gesamt</b>	<b>6.571</b>	<b>5.866</b>	<b>11.471</b>	<b>10.878</b>	<b>11.836</b>
Personenverkehr	168	216	561	441	601
Güterverkehr	6.358	5.625	10.200	9.416	9.819
Sonstige Fahrzeuge	45	25	710	1.021	1.416

## TÄTIGKEITSÜBERSICHT

Folgendermaßnahmen	2006	2007	2008	2009	2010
<b>Schriftliche Aufforderungen</b>	<b>20.947</b>	<b>20.653</b>	<b>20.541</b>	<b>21.383</b>	<b>20.504</b>
<b>Strafanzeigen an Verwaltungsbehörden</b>	<b>1.955</b>	<b>2.031</b>	<b>2.146</b>	<b>2.202</b>	<b>2.181</b>
Technik und Arbeitshygiene	1.053	932	958	1.058	1.075
Verwendungsschutz	902	1.099	1.188	1.144	1.106
<b>Beantragtes Strafausmaß in €</b>	<b>2.547.623</b>	<b>2.910.070</b>	<b>4.162.523</b>	<b>3.097.881</b>	<b>3.809.138</b>
Technik und Arbeitshygiene	1.632.823	1.477.955	1.366.521	1.636.597	1.912.440
Verwendungsschutz	914.800	1.432.115	2.796.002	1.461.284	1.896.698
<b>Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren</b>	<b>1.440</b>	<b>1.603</b>	<b>1.676</b>	<b>1.778</b>	<b>1.652</b>
Technik und Arbeitshygiene	734	733	765	744	752
Verwendungsschutz	706	870	911	1.034	900
<b>Verhängtes Strafausmaß in €</b>	<b>1.416.479</b>	<b>1.560.648</b>	<b>2.528.701</b>	<b>1.964.166</b>	<b>1.977.234</b>
Technik und Arbeitshygiene	735.271	794.432	797.616	737.418	957.024
Verwendungsschutz	681.208	766.216	1.731.085	1.226.748	1.020.210
<b>Anträge auf Vorschreibung zusätzlicher Schutzmaßnahmen</b>	<b>44</b>	<b>20</b>	<b>19</b>	<b>17</b>	<b>16</b>
<b>Sofortverfügungen bei Gefahr in Verzug</b>	<b>13</b>	<b>9</b>	<b>14</b>	<b>13</b>	<b>14</b>

Personal und Budget	2006	2007	2008	2009	2010
<b>Personal der Arbeitsinspektion im Außendienst</b>	<b>305</b>	<b>308</b>	<b>302</b>	<b>297</b>	<b>290</b>
<b>Gesamtausgaben in Mio. €</b>	<b>25,1</b>	<b>24,9</b>	<b>25,8</b>	<b>26,8</b>	<b>26,8</b>

## 2. ALLGEMEINER BERICHT

### 2.1 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion

Nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dass durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitnehmer/innenschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen bei der Umsetzung eines effizienten präventiven Schutzes zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich nach dem ArbIG auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen sind Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Aufsicht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates unterstehen, weiters die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kulturanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind. Aufgrund des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) ist die Arbeitsinspektion jedoch zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in den dem B-BSG unterliegenden Dienststellen des Bundes berufen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Arbeitsinspektor/innen nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektor/innen jederzeit zugänglich sind. Arbeitsinspektor/innen entscheiden selbst, ob sie ihre Kontrollen ankündigen, bei Gefahr für Leben und Gesundheit oder bei Verdacht auf das Vorliegen schwer wiegender Übertretungen ist eine Ankündigung aufgrund des ArbIG jedoch jedenfalls unzulässig.

Zu Beginn der Besichtigung ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zu verständigen. Diese haben das Recht, an der Besichtigung teilzunehmen. Nach dem Arbeiterkammergesetz 1992 sind Besichtigungen auch auf Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Auch die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber/innen hat ein Teilnahmerecht an den gemeinsamen Kontrollen von Arbeitsinspektion und Arbeiterkammer. Die Arbeitsinspektor/innen sind berechtigt, Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu allen Umständen, die mit dem Arbeitnehmer/innenschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von den Arbeitgeber/innen schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Arbeitsinspektion hat das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem Arbeitnehmer/innenschutz im Zusammenhang stehen. Die Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Wird eine Übertretung von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat die Arbeitgeber/innen erforderlichenfalls über die effiziente Beseitigung des Mangels zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, inner-

halb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgelegten oder erstreckten Frist nicht entsprochen, hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstraßbehörde zu erstatten. Im Sinne des Vertrauensschutzes besteht für bestimmte geringfügige Übertretungen bei bautechnischen Maßen innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen keine Strafsanktion. Eine sofortige Anzeige ohne vorausgehende Aufforderung hat bei Feststellung schwerwiegender Übertretungen und im Wiederholungsfall zu erfolgen.

Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer/innen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmer/innen ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen.

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstraßverfahren, die den Arbeitnehmer/innenschutz berühren, Parteistellung und das Recht der Berufung. Daher hat das Arbeitsinspektorat in Verwaltungsstraßverfahren auch ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstraßbehörde das Straßverfahren einstellen oder eine niedrigere als die vom Arbeitsinspektorat beantragte Straß verhängen will. Gegen letztinstanzliche Bescheide in Verwaltungssachen und Verwaltungsstraßsachen, die den Arbeitnehmer/innenschutz berühren, hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz das Recht der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Nach bestimmten Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate für die Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, beispielsweise für die Genehmigung zusätzlicher Überstunden nach dem Arbeitszeitgesetz.

## **2.2 Neue Rechtsvorschriften auf EU-Ebene**

### **RICHTLINIE 2010/32/EU DES RATES ZUR DURCHFÜHRUNG DER VON HOSPEEM UND EGÖD GESCHLOSSENEN RAHMENVEREINBARUNG ZUR VERMEIDUNG VON VERLETZUNGEN DURCH SCHARFE/SPITZE INSTRUMENTE IM KRANKENHAUS- UND GESUNDHEITSSSEKTOR**

Im März 2010 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2010/32/EU zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor beschlossen, die mit Juni 2010 in Kraft getreten ist. Die Umsetzungsfrist erstreckt sich bis Mai 2013.

Die Richtlinie gilt für alle Arbeitgeber/innen im Krankenhaus- und Gesundheitsbereich und regelt u. a. folgende Pflichten:

- Festlegung und Umsetzung sicherer Verfahren für den Umgang mit scharfen/spitzen medizinischen Instrumenten und kontaminierten Abfällen und für deren Entsorgung und Einführung sachgerechter Entsorgungsverfahren sowie deutlich gekennzeichnete und technisch sicherer Behälter für die Entsorgung scharfer/spitzer medizinischer Instrumente und Injektionsgeräte.

## ALLGEMEINER BERICHT

- Vermeidung unnötiger Verwendungen scharfer/spitzer Instrumente durch Änderung der Verfahren auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung sowie Bereitstellung medizinischer Instrumente mit integrierten Sicherheits- und Schutzmechanismen.
- Verbot des Wiederaufsetzens der Schutzkappe auf die gebrauchte Nadel (Verbot des Recapping).

Ziel ist es, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für Beschäftigte im Gesundheitswesen durch eine integrierte Herangehensweise zur Bewertung und Vermeidung von Risiken zu verbessern und die Zahl der Stich- und Schnittverletzungen (insbesondere die Zahl der Nadelstichverletzungen) durch den Einsatz sicherer Instrumente zu reduzieren.

## 2.3 Neue Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene

### **NOVELLE ZUR ARBEITSMITTELVERORDNUNG UND ZUR BAUARBEITERSCHUTZ-VERORDNUNG**

Mit BGBl. II Nr. 21/2010 erfolgte eine Novellierung der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) und der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), die mit 1. Februar 2010 in Kraft trat. Sie enthält eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik sowie eine Aktualisierung von legislativ nicht mehr zeitgemäßen Regelungen.

### **VERORDNUNG OPTISCHE STRAHLUNG (VOPST) UND NOVELLIERUNG DER VGÜ UND DER KJBG-VO**

Die Kundmachung erfolgte mit BGBl. II Nr. 221/2010. Die VOPST trat mit 9. Juli 2010 in Kraft und setzt die EU-Richtlinie 2006/25/EG über künstliche optische Strahlung am Arbeitsplatz in nationales Recht um. Sie enthält weiters eine grundsätzliche Bestimmung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor natürlicher optischer Strahlung.

### **TAGBAUARBEITENVERORDNUNG - TAV**

Mit BGBl. II Nr. 416/2010 wurde die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung von Arbeiten im Tagbau (Tagbauarbeitenverordnung – TAV) verlautbart. Sie trat mit 1. Jänner 2011 in Kraft; hinsichtlich einzelner Bestimmungen gibt es Übergangsfristen bis 1. Jänner 2012 bzw. 1. Jänner 2016. Diese Verordnung regelt den Schutz der Arbeitnehmer/innen im obertägigen Bergbau und ersetzt somit die "Steinbruchverordnung" sowie die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung.

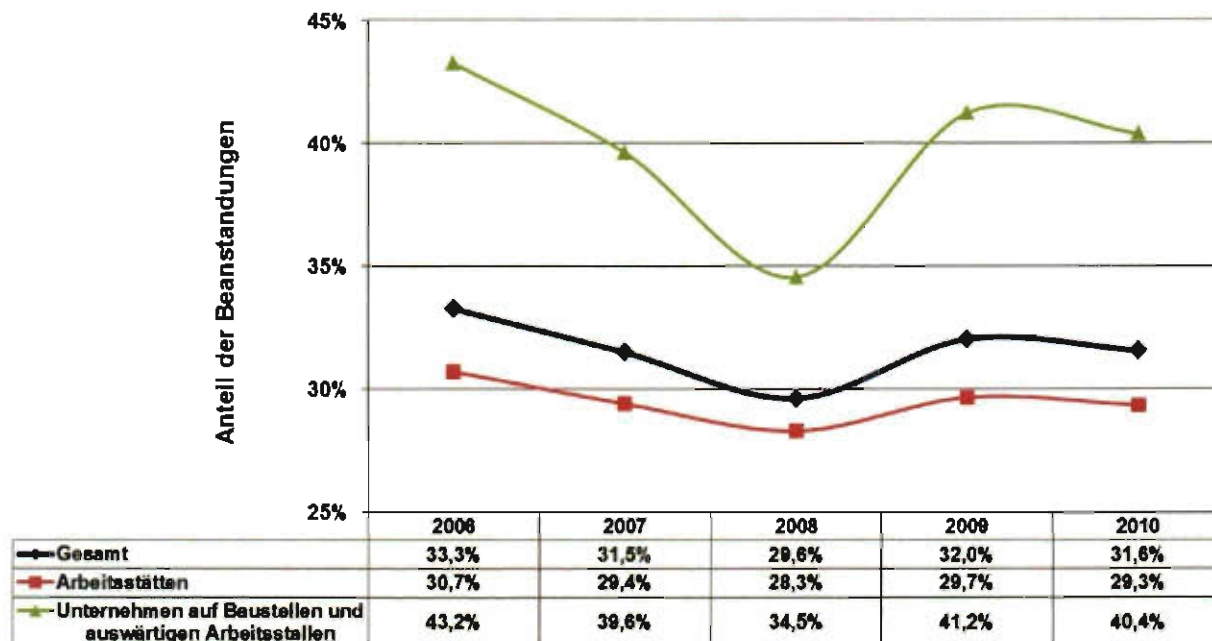
### **NOVELLE ZUM ARBEITSINSPEKTIONSGESETZ 1993**

Mit BGBl. I Nr. 93/2010 wurde eine Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz verlautbart. Die Neuerung betrifft im Wesentlichen die Information der Ärztekammer über Strafanzeigen der Arbeitsinspektion bei Übertretungen, von denen in Krankenanstalten angestellte Ärztinnen und Ärzte betroffen sind. Die Novelle trat mit 1. November 2010 in Kraft.

## 2.4 Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz<sup>1) 2)</sup>

Die Arbeitsinspektor/innen stellten bei den von ihnen durchgeführten Überprüfungen insgesamt 67.832 (68.927) Übertretungen von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften fest (ohne Berücksichtigung der Kontrollen von Lenker/innen). Gleichzeitig wurden die Betriebe im Sinne wirksamer Prävention und professioneller Unterstützung erforderlichenfalls über die Beseitigung der festgestellten Mängel beraten. Eine betriebsbezogene Analyse der Übertretungen zeigt, dass im Berichtsjahr bei 18.864 (19.952) oder 32 % (32 %) aller besuchten Arbeitsstätten und Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen (ohne Berücksichtigung der Kontrollen von Lenker/innen) Übertretungen festgestellt wurden. Wie die nachfolgende Grafik zeigt, liegt - auch mittelfristig betrachtet - der Beanstandungsanteil bei den Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen etwas höher als bei den Arbeitsstätten.

Anteil der beanstandeten Arbeitsstätten und Baustellen  
2006 bis 2010



Quelle: Arbeitsinspektion

1) In diesem Kapitel und im Kapitel 3 (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) beziehen sich die den Zahlenangaben zum Jahr 2010 allenfalls in Klammern hinzugefügten Werte auf das Jahr 2009.

2) Die Bundesdienststellen sind sowohl in den Zahlenangaben betreffend die Übertretungen als auch in jenen betreffend die Tätigkeiten (Kapitel 3.1) mit berücksichtigt.

## 2.4.1 Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmer/innenschutz

### ALLGEMEINES

Auf dem Gebiet des technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes wurden von den Arbeitsinspektoraten **61.111 (62.633) Übertretungen** festgestellt.

### ÜBERTRETUNGEN NACH DEREN ARTEN

Die Übertretungen konzentrierten sich 2010 vor allem auf folgende Hauptgruppen (siehe auch Anhang A.2, Tabellen 10 und 11):

Übertretungen nach deren Arten	2009	2010
Arbeitsstätten und Baustellen	17.763	18.421
Allgemeine Bestimmungen (Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation, Sicherheitsvertrauenspersonen, Information, Unterweisung, Auflagepflicht, Bauarbeitenkoordination und Ähnliches)	14.314	13.560
Arbeitsmittel	10.089	10.112
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	6.402	5.795
Präventivdienste	6.124	5.313
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	4.993	4.749
Quelle: Arbeitsinspektion		

Im Detail betrafen die Übertretungen im Jahr 2010 bei den allgemeinen Bestimmungen vor allem die Gefahrenermittlung/-beurteilung/Maßnahmenfestlegung/Dokumentation (5.351) und bei den Arbeitsvorgängen/-plätzen vor allem Gefahrenverhütung/Ergonomie u.Ä. (2.672)

## 2.4.2 Arbeitsunfälle

### ALLGEMEINES

Wie die folgende Übersicht zu den Arbeitsunfällen unselbständig Erwerbstätiger der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zeigt, weisen bei den anerkannten Arbeitsunfällen die Arbeitsunfälle insgesamt und im engeren Sinn (d.h. ohne Wegunfälle) gegenüber 2009 deutliche Abnahmen auf, was in der Folge näher erläutert wird:

2010 ereigneten sich laut AUVA insgesamt **92.954 (99.052) anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn**, wovon 70.623 (76,0 %) Männer und 22.331 (24,0 %) Frauen betroffen waren und **84 (98)** tödlich verliefen. Die Zahl der anerkannten Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle) sank somit gegenüber dem Vorjahr um 6.098 oder 6,2 % wiederum deutlich.

Im **Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion** wurden den Arbeitsinspektoraten im Jahr 2010 von den Unfallversicherungsträgern und den Sicherheitsbehörden **54.390 (65.777)** Arbeitsunfälle i.e.S. (ohne Wegunfälle), davon **50 (47)** tödlich, zur Kenntnis gebracht.



Arbeitsunfälle nach Geschlecht						
Anerkannte Arbeitsunfälle <sup>1)</sup>	2009			2010		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Arbeitsunfälle insgesamt	110.639	81.533	29.106	104.339	76.195	28.144
davon tödlich	165	147	18	130	119	11
Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	99.052	75.704	23.348	92.954	70.623	22.331
davon tödlich	98	94	4	84	82	2
Meldepflichtige Arbeitsunfälle <sup>2)</sup>						
Meldepflichtige Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	55.431	45.569	9.862	56.802	45.671	11.131

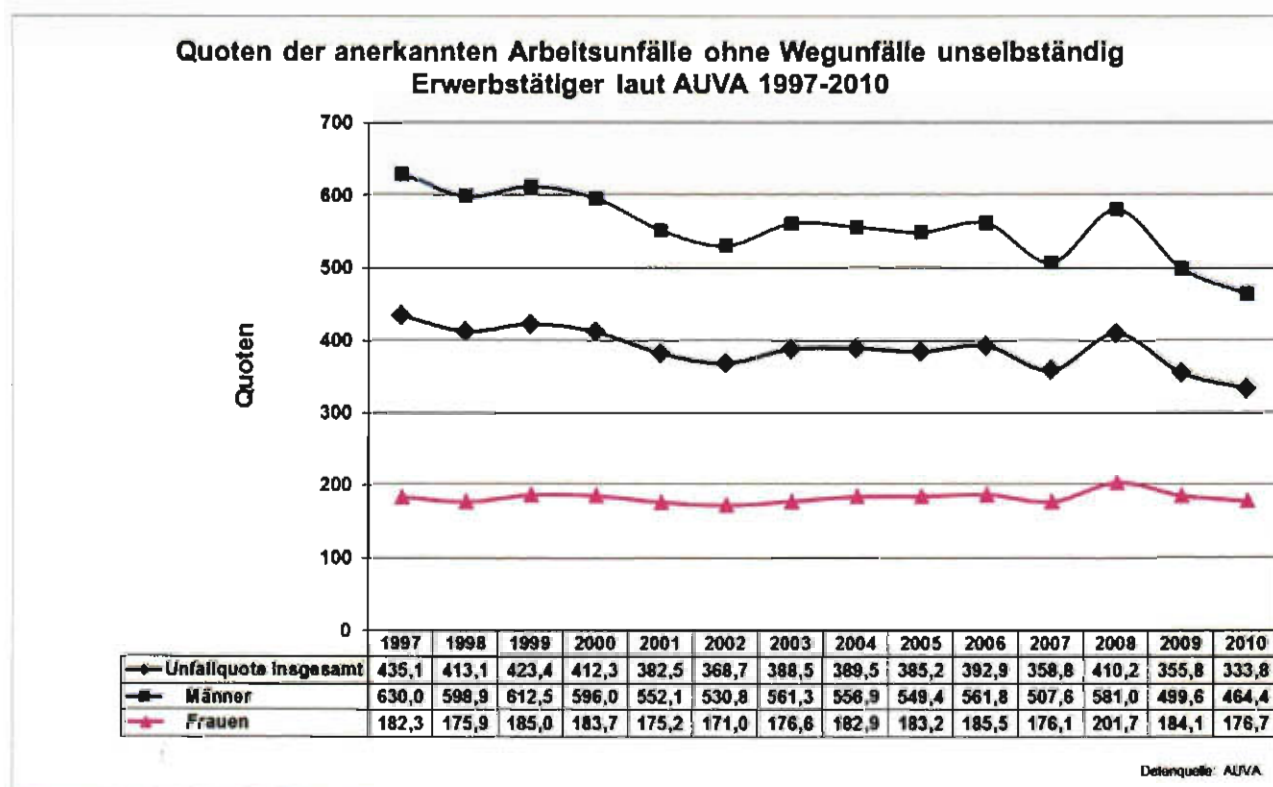
<sup>1)</sup> Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle (inklusive der so genannten Bagatellunfälle) der bei ihr versicherten unselbständig Erwerbstätigen. Davon im Jahr 2010 insgesamt 1.434 Arbeitsunfälle, die dem Unfallort (z.B. im Ausland) nicht zugeordnet werden konnten.

<sup>2)</sup> Tödliche und einen Krankenstand von mehr als drei Tagen verursachende Arbeitsunfälle unselbständiger Erwerbstätiger.

Quelle: AUVA

In den von der AUVA ausgewiesenen Arbeitsunfällen unselbständig Erwerbstätiger werden auch Arbeitsunfälle in Arbeitsstätten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Länder, des Verkehrs-Arbeitsinspektorates oder der im Bereich des Landes- und Gemeindebedienstetenschutzes eingerichteten Aufsichtsbehörden unterliegen. Zugleich sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften und jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 1998 begründet wurde, nicht mit enthalten.

Beschreibt man die relative Unfallhäufigkeit vermittels **Unfallquoten** (Anteil der Arbeitsunfälle an den unselbständig Erwerbstätigen x 10.000), so zeigt sich für den Zeitraum 1997 bis 2010 folgende Entwicklung:



Dies verdeutlicht, dass die Unfallquote der unselbständig Erwerbstätigen seit 2001 (bisweilen deutlich, so auch im Jahr 2010) unter 400 Unfälle pro 10.000 Versicherte abgesenkt wurde, wobei der Quotenrückgang bei den Männern vor allem deshalb deutlicher ausfiel als bei den Frauen, weil sich die Fortschritte in der Arbeitssicherheit größtenteils im nach wie vor männerdominierten Produktionssektor auswirken. Der überproportionale Anstieg der Unfallzahlen im Zeitraum 2007 auf 2008 war auf Erfassungsprobleme der AUVA vor allem in einem Bundesland zurückzuführen.

Seit dem Jahr 1990 nahm die Zahl der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger im engeren Sinn (ohne Wegunfälle) um 40 % (von 155.112 auf 92.954) und die der tödlichen Arbeitsunfälle um 56,9 % (von 195 auf 84) ab. Weiters ist dazu anzumerken, dass die AUVA – anders als beispielsweise in Deutschland üblich – die Zahlen aller Arbeitsunfälle (auch der so genannten Bagatellunfälle) und nicht nur die Zahlen der meldepflichtigen Arbeitsunfälle (tödlicher Verlauf bzw. mehr als dreitägiger Krankenstand) veröffentlicht. Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle i.e.S. liegt seit langem deutlich unter 100.000 und betrug im Berichtsjahr 56.802 (55.431), nahm also gegenüber dem Jahr 2009 innerhalb der statistischen Schwankungsbreite um 2,5 % geringfügig zu.

Der mittelfristig zu verzeichnende Rückgang der Unfallzahlen und Unfallquoten ist unter anderem auf die ständige Fortentwicklung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften, den aktuellen Stand der Technik, die sicherheitstechnisch laufend verbesserten Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel, die innerbetrieblichen Präventionsmaßnahmen (hier vor allem die Gefährdungsbeurteilung, die so genannte Evaluierung), das ständig steigende Sicherheitsbewusstsein in den Betrieben, die Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsvertrauenspersonen, die Präventionsarbeit der Träger der Unfallversicherung sowie die Überprüfungen und die präventive Informations- und Beratungstätigkeit der Arbeitsinspektion zurückzuführen.

Im Jahr 2010 entfielen auf 10.000 unfallversicherte unselbständig Erwerbstätige **334** (356) anerkannte Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle), also um 22 weniger als im Vorjahr. Vor allem aufgrund der Tatsache, dass sehr viele bei der AUVA unfallversicherte Frauen im weniger unfallgefährdeten Dienstleistungsbereich beschäftigt sind, fiel die Unfallquote der Männer (464) 2,6-mal so hoch aus wie jene der Frauen (177).

#### **ANERKANNTE ARBEITSUNFÄLLE NACH VERLETZUNGSURSACHEN UND NACH WIRTSCHAFTSABSCHNITTEN**

Wie in den früheren Jahren liegt der Schwerpunkt der Verletzungs(Unfall)ursachen bei Kontakt mit scharfen und spitzen Gegenständen bzw. beim Sturz und Fall von Personen. Auf die in Folgenden dargestellten fünf häufigsten Verletzungsursachen entfallen 94 % aller Arbeitsunfälle (2010: 92.954).

Die folgende Tabelle zeigt eine Darstellung der fünf häufigsten Verletzungsursachen, die zum Unfall führten:

Verletzungsursache	Arbeitsunfälle					
	Männer		Frauen		insgesamt	
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	4	23.911	-	7.715	4	31.626
Vertikales oder horizontales Aufprallen auf/gegen einen ortsfesten Gegenstand (das Opfer bewegt sich) - ohne nähere Angabe	36	18.358	-	7.312	36	25.670
Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	18	11.545	1	1.771	19	9.900
(Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	18	7.368	1	1.780	19	9.148
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	-	5.458	-	1.637	-	4.550
<b>SUMME</b>	<b>76</b>	<b>66.640</b>	<b>2</b>	<b>20.743</b>	<b>78</b>	<b>87.383</b>

jeweils kursiv vorangestellt davon mit tödlichem Ausgang Quelle: AUVA

Die nachstehende Tabelle zeigt die fünf häufigsten Verletzungsursachen und deren Verteilung auf die fünf unfallträchtigsten Wirtschaftsabschnitte:

Die fünf häufigsten Verletzungsursachen	Anzahl der Arbeitsunfälle in den fünf unfallträchtigsten Wirtschaftsabschnitten					
	F-Bau	N-Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	C-Herstellung von Waren	Q-Gesundheits- und Sozialwesen	G-Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	insgesamt
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	6.028	2.456	8.117	2.324	4.554	23.479
Vertikales oder horizontales Aufprallen auf/gegen einen ortsfesten Gegenstand (das Opfer bewegt sich) - ohne nähere Angabe	4.832	2.441	4.415	1.560	3.271	16.519
Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	2.944	1.193	3.241	512	2.126	10.016
(Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	1.498	832	3.084	308	1.317	7.039
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	1.473	615	1.440	448	909	4.885
<b>SUMME</b>	<b>16.775</b>	<b>7.537</b>	<b>20.297</b>	<b>5.152</b>	<b>12.177</b>	<b>61.938</b>

Quelle: AUVA

Die Wirtschaftsabschnitte in obiger Tabelle wurden zusätzlich nach deren Unfallquote geordnet (über die höchste Quote in dieser Auswahl verfügt der Wirtschaftsabschnitt „F-Bau“), womit 66,3 % der im Berichtsjahr stattgefundenen Arbeitsunfälle (92.954) dargestellt werden.

Bemerkenswert ist, dass die fünf häufigsten Verletzungsursachen, über alle Wirtschaftsabschnitte gesehen, auch innerhalb der oben ausgewiesenen Wirtschaftsabschnitte an den ersten fünf Stellen vorzufinden sind.

## UNFALLERHEBUNGEN DER ARBEITSINSPEKTION

Die Arbeitsinspektorate führen unmittelbar nach tödlichen und schweren Arbeitsunfällen Unfallerkhebungen vor Ort durch, um sich Klarheit über die Unfallursachen zu verschaffen und so zur zukünftigen Vermeidung gleicher oder ähnlicher Arbeitsunfälle beizutragen. Im Jahr 2010 wurden **3.423** (3.523) derartige Unfallerkhebungen durchgeführt.

### 2.4.3 Berufskrankheiten

#### ALLGEMEINES

Im Jahr 2010 wurden **1.446<sup>1)</sup>** (2009: 1.589) Krankheitsfälle als **Berufskrankheitsfälle** gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) von der AUVA anerkannt, bei der 2010 insgesamt 2.784.473 unselbständig Erwerbstätige unfallversichert waren.

Gemäß § 363 Abs. 3 ASVG wurden den zuständigen Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten von den Trägern der Unfallversicherung im Berichtsjahr insgesamt **1.468** (1.774) Meldungen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt, die Beschäftigte betrafen, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Von den Arbeitsinspektor/innen bzw. den Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten wurden insgesamt **146** (144) Erhebungen in Bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt.

Von den 1.446 von der AUVA im Jahr 2010 anerkannten Berufskrankheitsfällen waren 1.228 **männliche** (85 %) und 218 **weibliche** Beschäftigte (15 %) betroffen.

In 46 Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich.

#### ANERKANNTE BERUFSKRANKHEITSFÄLLE NACH BERUFSKRANKHEITSARTEN UND GESCHLECHT

Im Gegensatz zum Vorjahr nahm die Zahl der anerkannten Berufskrankheitsfälle 2010 laut den Daten der AUVA ab. Eine Ursache dafür ist, dass die Zahl der **Erkrankungen an Asthma bronchiale durch allergisierende Stoffe** und die Zahl der **Hauterkrankungen** deutlich gesunken sind. Rückläufig ist auch die Zahl der **Quarzstaublungenerkrankungen, Infektionserkrankungen und Asbeststaublungenerkrankungen**, die Zahl der nach der **Generalklausel anerkannten Berufskrankheiten**, die Zahl der **Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit** sowie die Zahl der **Meniskusschäden bei Bergleuten**. Auch die Zahl der anerkannten Berufserkrankungen wegen Lärmeinwirkung ist wieder gesunken. Sie übertrifft aber nach wie vor seit bereits neun Jahren die Zahl der Hauterkrankungen und steht daher bei den Berufserkrankungen mit 837 (852), das sind 58 % aller Berufserkrankungen, unverändert an erster Stelle. Betroffen sind nach wie vor vor allem männliche Beschäftigte 822 (98 %).

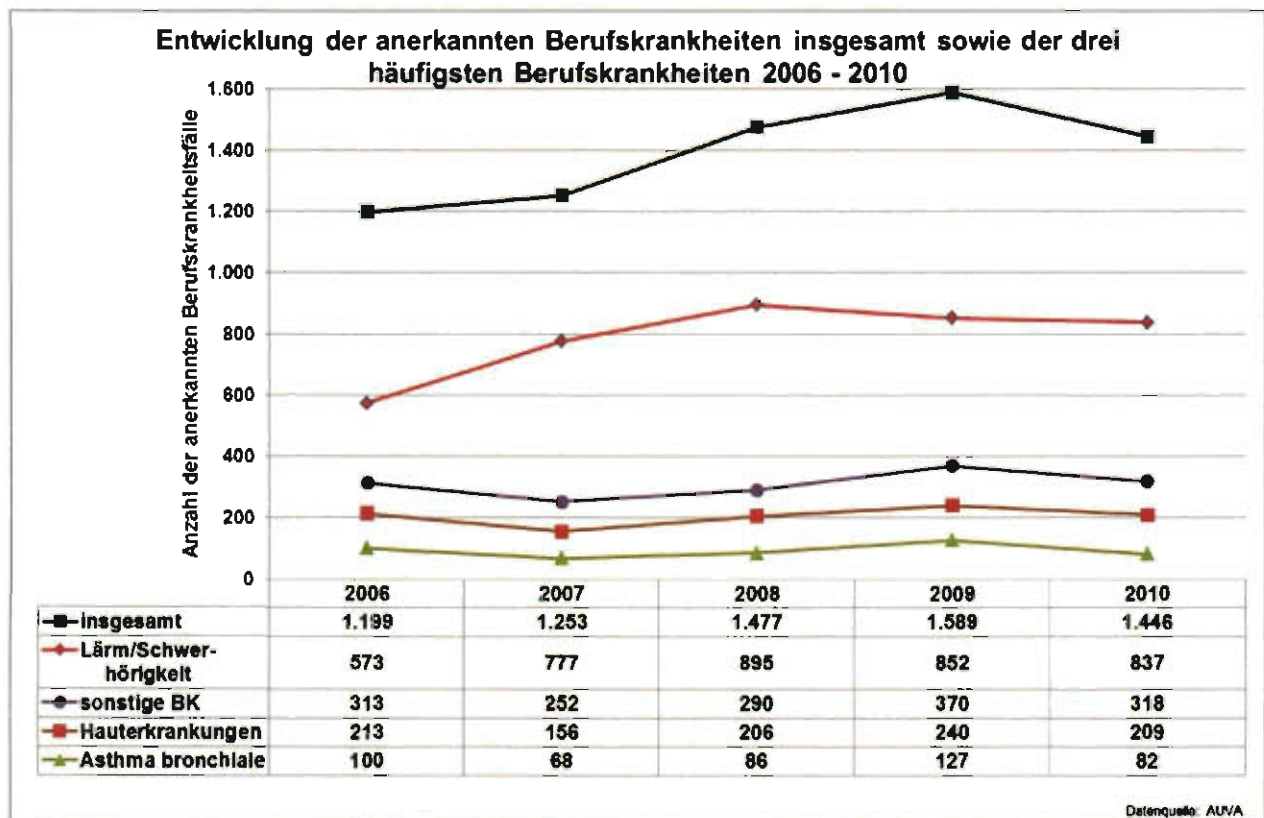
Mit **209** (240) Hauterkrankungen, das sind 14 % aller anerkannten Berufskrankheitsfälle, steht diese Berufskrankheit weiterhin an zweiter Stelle. Die Erkrankungen treten nach wie vor zum Großteil bei weiblichen Beschäftigten, 2010 in **124** Fällen (59 %) auf. Dies erklärt sich unter anderem dadurch, dass Frauen nach wie vor vermehrt in Branchen mit hautbelastenden Tätigkeiten beschäftigt sind.

Die Zahl der Erkrankungen der **Zähne durch Säuren** hat von 0 auf 6 sehr stark zugenommen. Die Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch die **Einwirkung chemisch-irritativ oder toxisch wirkender Stoffe** haben von 81 auf **101** um 25 % zugenommen. Die Gründe für die Zunahme dieser Berufserkrankungen liegen einerseits in der verstärkten Aufklärung und Information der Beschäftigten und der Arbeitgeber/innen im Rahmen von diesbezüglichen Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektion und der AUVA.

<sup>1)</sup>Die von der AUVA im Berichtsjahr als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch Berufskrankheiten von unselbständig Erwerbstätigen in jenen Arbeitsstätten mit ein, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen: Arbeiter/innen sowie Angestellte einschließlich der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne Beamtinnen und Beamte sowie Bediensteten der ÖBB.

Weiters konnte insbesondere bei Pneumolog/innen durch gezielte Fortbildungsveranstaltungen eine verstärkte Sensibilisierung hinsichtlich Ursachen und Diagnostik von berufsbedingten Lungenerkrankungen erreicht werden.

Obwohl die Gesamtzahl der Erkrankungen durch die Einwirkung von **Asbeststaub** um 12 % gesunken ist, ist die Zahl der bösartigen Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels, des Bauchfells, der Lunge und des Kehlkopfes durch Asbeststaub um 3 % gestiegen, und zwar von 93 auf **96**. Auch die Zahl der Erkrankungen an Siliko-Tuberkulose ist um 25 % auf **5** (4) gestiegen, obwohl die Gesamtzahl der Erkrankungen durch die Einwirkung von **Quarzstaub** (Silikose, Silikatose, Siliko-Tuberkulose) um 46 % gesunken ist.



Im Jahr 2010 wurde eine Erkrankung **eines** Beschäftigten nach der **Generalklausel** gemäß § 177 Abs. 2 ASVG von der AUVA als Berufskrankheit anerkannt. Bei dem Fall handelte es sich um eine Lungenkrebskrankung durch das Zusammenwirken von Asbestfaserstaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen.

## ALLGEMEINER BERICHT

Die häufigsten anerkannten Berufskrankheiten	2009	2010
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	852	837
Hauterkrankungen	240	209
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	81	101
Bösartige Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels, des Bauchfells, der Lunge und des Kehlkopfes durch Asbest	93	96
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	127	82
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	50	24
Infektionserkrankungen	26	17
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	34	16
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit	17	15
Durch Zeckenbisse übertragbare Krankheiten	7	7
Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	7	7
Meniskusschäden bei Bergleuten	8	6
Erkrankungen der Zähne durch Säuren	0	6
Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	4	5
Berufserkrankungen gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	4	1
Quelle: AUVA		

Die aufgetretenen **46 Todesfälle** sind hauptsächlich auf schwere Erkrankungen der Lunge und der Atemwege zurückzuführen. 35 Arbeitnehmer/innen verstarben an bösartigen Erkrankungen des Rippenfells, des Herzbeutels, des Bauchfells, der Lunge und des Kehlkopfes nach Asbestexposition, sieben Beschäftigte verstarben an einer Quarzstaublungenerkrankung (Silikose/Silikatose, Siliko-Tuberkulose). Weiters verstarb jeweils eine Arbeitnehmerin an einer Asbeststaublungenerkrankung sowie an den Folgen einer Infektionserkrankung und jeweils ein Arbeitnehmer an einer im Rahmen der Generalklausel anerkannten Berufskrankheit und an einem Adenokarzinom der Nasennebenhöhlen, verursacht durch Hartholzstaub in Tischlereien.

Die Herstellung und Verwendung asbesthaltiger Stoffe in Österreich ist seit vielen Jahren untersagt. Dennoch stieg aufgrund der jahrzehntelangen Latenzzeit zwischen Asbestexposition und Erkrankung die Zahl der tödlich verlaufenen Asbesterkkrankungen von 2002 (12) auf 2009 (51) deutlich an. Im Jahr 2010 kann mit 35 erstmals wieder eine sinkende Tendenz festgestellt werden. Die Abnahme erklärt sich u. a. dadurch, dass durch das von der AUVA finanzierte österreichweite Nachsorgeprojekt bereits viele der ehemaligen Asbestarbeiter/innen in den letzten Jahren erreicht werden konnten.

<b>Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Erkrankung und Geschlecht 2010</b>			
	Männer	Frauen	Anteil Frauen
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	822	15	2%
Hauterkrankungen	85	124	59%
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	72	29	29%
Bösartige Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels, des Bauchfells, der Lunge und des Kehlkopfes durch Asbest	89	7	7%
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	59	23	28%
Quarzstaublungenenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	24	0	0%
Infektionskrankheiten	3	14	82%
Asbeststaublungenenerkrankungen (Asbestosen)	15	1	6%
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen	13	2	13%
Erkrankungen betreffend sonstige Berufskrankheiten	12	3	20%
Durch Zeckenbisse übertragbare Krankheiten	7	0	0%
Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	7	0	0%
Meniskusschäden bei Bergleuten	6	0	0%
Erkrankungen der Zähne durch Säuren	5	1	17%
Staublungenenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	5	0	0%
Chronische Erkrankung der Schleimbeutel der Knie und Ellbogen	4	0	0%
Berufserkrankungen gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	1	0	0%
<b>Berufskrankheitsfälle insgesamt</b>	<b>1.228</b>	<b>218</b>	<b>15%</b>
Quelle: AUVA			

Bei der geschlechtsspezifischen Verteilung der Häufigkeit von anerkannten Berufskrankheiten ist der Anteil der Frauen mit Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch die Einwirkung chemisch-irritativ oder toxisch wirkender Stoffe gegenüber dem Vorjahr von 10 % auf 29 % gestiegen. Die Hauterkrankung ist nach wie vor die häufigste Berufskrankheit bei Arbeitnehmerinnen, bei den Arbeitnehmern liegt die durch Lärm verursachte Gehörschädigung an erster Stelle.

#### **2.4.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)**

##### **ALLGEMEINES**

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) dürfen unselbständig Erwerbstätige mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen arbeitsmedizinischen Untersuchungen prophylaktische Bedeutung zukommt, nur beschäftigt werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wird, dass ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zulässt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der genannten Verordnung geregelt sind, von ermächtigten Ärzten/Ärztinnen durchzuführen (Folgeuntersuchungen).

## ALLGEMEINER BERICHT

**EIGNUNGS- UND FOLGEUNTERSUCHUNGEN INSGESAMT UND NACH EINWIRKUNGEN BZW. TÄTIGKEITEN**

<b>Untersuchte Beschäftigte nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	33.097	35.049
Quarz- oder asbesthaltiger Staub, Aluminium- oder Hartmetallstaub, Schweißrauch, Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	14.095	12.541
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen) <sup>1)</sup>	11.748	12.489
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, Grubenwehren oder Gasschutzwehren; Druckluft- oder Taucharbeiten; Arbeiten unter Tage im Bergbau	1.748	1.535
Den Organismus besonders belastende Hitze	940	1.184
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	566	410
<b>Insgesamt</b>	<b>62.194</b>	<b>63.208</b>

<sup>1)</sup> Da seit 1.1.1995 die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht mehr an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, werden hier nur Beschäftigte mit Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.  
Quelle: Arbeitsinspektion

Nachstehende Tabelle enthält Detaildaten zu den Einwirkungen nach dem Geschlecht:

<b>Untersuchte Beschäftigte nach Einwirkungen und Geschlecht 2010</b>				
	insgesamt	Männer	Frauen	Anteil Frauen
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	35.049	32.579	2.470	7%
davon				
Blei	2.965	2.753	212	7%
Chrom-VI-Verbindungen	2.167	2.097	70	3%
Benzol	517	501	16	3%
Toluol oder Xylole	12.821	11.471	1.350	11%
Isocyanate	5.578	5.298	280	5%
Gesundheitsgefährdende Stäube	12.541	12.244	297	2%
davon				
Quarz	3.347	3.280	67	2%
Asbest	197	197	0	0%
Hartmetall	451	418	33	7%
Schweißrauch	7.652	7.494	158	2%
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen)	12.489	11.700	789	6%
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, Grubenwehren oder Gasschutzwehren; Druckluft- oder Taucharbeiten; Arbeiten unter Tage im Bergbau	1.535	1.527	8	1%
Den Organismus besonders belastende Hitze	1.184	1.149	35	3%
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	410	410	0	0%
<b>Insgesamt</b>	<b>63.208</b>	<b>59.609</b>	<b>3.599</b>	<b>6%</b>

Quelle: Arbeitsinspektion



Im Berichtsjahr wurden in **4.699** (4.646) Arbeitsstätten **63.208** (62.194) **Beschäftigte** auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten **untersucht**. Somit wurden um 1.014 Beschäftigte mehr als 2009 untersucht, was vor allem auf eine Erhöhung der Zahl jener Beschäftigten zurückzuführen ist, die wegen der Einwirkung von chemisch-toxischen Arbeitsstoffen (+ 1.952) und der Einwirkung von gesundheitsgefährdendem Lärm (+ 741) untersucht wurden. Ebenso wurden mehr Beschäftigte untersucht, die der Einwirkung von den Organismus besonders belastender Hitze (+ 244) ausgesetzt sind. Hingegen sank die Zahl der Beschäftigten, die wegen der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stäuben (- 1.554) und wegen des Tragens von schweren Atemschutzgeräten (- 213) untersucht wurden. Ebenso waren weniger Beschäftigte der Einwirkung von Stoffen ausgesetzt, die Hautkrebs (- 156) verursachen können. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 3.599 weibliche und 59.609 männliche Beschäftigte untersucht.

Die ärztlichen Untersuchungen ergaben, dass **27** (32) Beschäftigte für diese Tätigkeiten nicht geeignet waren.

### 2.4.5 Verwendungsschutz

Im Jahr 2010 wurden insgesamt **6.721** (6.294) Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Kontrollen von Lenker/innen) festgestellt. Damit sind diese gegenüber 2009 um rund 7 % gestiegen.

### BESCHÄFTIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Verbotene Kinderarbeit wurde in **2** (7) Fällen festgestellt. Ein Fall betraf einen 13-jährigen Schüler, der beim Einsetzen eines Doppelflügelsterrahmens angetroffen wurde. Im anderen Fall wurden vom Enkel eines Tischlers geringfügige Arbeiten im Betrieb des Großvaters durchgeführt.

Die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche wurden 2010 in **1.207** (1.246) Fällen übertreten; davon betrafen 524 (44 %) Übertretungen das Beherbergungs- und Gastronomiewesen, 359 (30 %) den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen. 126 Übertretungen wurden im Bereich Herstellung von Waren und 91 im Bauwesen festgestellt.

### MUTTERSCHUTZ

Gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 müssen Arbeitgeber/innen dem Arbeitsinspektorat die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin mitteilen. 2010 langten bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 36.101 solcher Schwangerschaftsmeldungen ein; davon waren 33.161 Meldungen von Arbeitgeber/innen in der Privatwirtschaft, 797 Meldungen von Bundesdienststellen und 2.143 Meldungen von sonstigen Stellen (z.B. von Amtsärztinnen und Amtsärzten sowie von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten).

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder Amtsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer einer Beschäftigung gefährdet wäre. 2010 wurden **3.756** (4.169) Freistellungszeugnisse von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten ausgestellt.

Im Berichtsjahr wurden **1.864** (1.621) Übertretungen von Bestimmungen betreffend den Mutterschutz festgestellt. Das entspricht gegenüber 2009 einer Steigerung um 15 %.

## ALLGEMEINER BERICHT

Von allen Mutterschutz-Übertretungen im Jahr 2010 entfielen 534 (29 %) auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 379 (21 %) auf das Beherbergungs- und Gastronomiewesen sowie 222 (12 %) auf das Gesundheits- und Sozialwesen.

**ARBEITSZEIT**

Im Arbeitszeitgesetz ist die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen durch das Arbeitsinspektorat vorgesehen. 2010 wurden insgesamt 7 (6) solcher Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Ein Großteil, nämlich 51 % aller Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Kontrollen von Lenker/innen), betraf Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes. Im Berichtsjahr wurden **3.413** (3.218) Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes (ohne Kontrollen von Lenker/innen) festgestellt, davon 1.501 im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen sowie 749 im Beherbergungs- und Gastronomiewesen.

**ARBEITSZEIT IN KRANKENANSTALTEN**

Im Bereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes wurden im Berichtsjahr **53** (45) Übertretungen festgestellt. Die Arbeitsinspektion führte in den letzten Jahren bundesweite Schwerpunktaktionen betreffend die Arbeitszeit in Krankenanstalten, insbesondere von Ärzten/Ärztinnen, durch.

**ARBEITSRUHE**

Im Jahr 2010 stellte die Arbeitsinspektion **150** (139) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes fest (ohne Kontrollen von Lenker/innen), davon 43 im Bauwesen, 21 im Beherbergungs- und Gastronomiewesen und 31 im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen. Die Zahl der insgesamt festgestellten Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes ist gegenüber 2009 um 8 % gestiegen.

**BESCHÄFTIGUNG VON LENKER/INNEN**

Die Arbeitszeit für Lenker/innen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr ist in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und im 4. Abschnitt des Arbeitszeitgesetzes geregelt. Darüber hinaus sind auch die besonderen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr als auch der Fahrtenbuchverordnung von der Arbeitsinspektion zu überprüfen.

Für Kraftfahrzeuge, die unter die beiden EU-Verordnungen fallen, besteht eine besondere Berichtspflicht an die Europäische Kommission über die Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion gemäß Art. 3 der Richtlinie 2006/22/EG über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85. Dabei sind diese statistischen Daten in Personen- oder Güterverkehr, Werksverkehr oder gewerblicher Verkehr aufzuschlüsseln.

Insgesamt wurden 2010 von der Arbeitsinspektion 17.213 (11.103) Arbeitstage von Lenker/innen im Personenverkehr, 359.283 (324.986) Arbeitstage im Güterverkehr und 59.997 (40.610) Arbeitstage betreffend sonstige Fahrzeuge, in Summe also **436.493** (376.699) Arbeitstage von Lenker/innen überprüft.

Bei den Kontrollen wurde Folgendes festgestellt: 3.331 der insgesamt 11.836 verzeichneten Übertretungen betrafen die Lenkpausen, 1.714 die tägliche Ruhezeit, 1.307 die Tageslenkzeit und 312 das Fahrtenbuch bzw. das Kontrollgerät. **Diese Übertretungen werden - anders als die sonstigen Übertretungen - in der Statistik der Arbeitsinspektion nicht betriebs-bezogen, sondern personenbezogen gezählt.**

## HEIMARBEIT

Die Zahl der vorgemerkten Auftraggeber/innen betrug im Berichtsjahr **125** (132) und die der Heimarbeiter/innen **518** (590). Für das Sinken der Gesamtzahlen waren überwiegend folgende Gründe maßgeblich: Viele Heimarbeiter/innen verloren durch Auftragsrückgänge, Betriebsschließungen und Auslagerung der Arbeitsplätze in das Ausland ihre Arbeit. Etliche Betriebe vergeben Heimarbeit nur, um Auftragsspitzen abzudecken und beschäftigen bei normaler Auftragslage die Heimarbeiter/innen nicht mehr oder nur noch fallweise. Einige Betriebe melden die Beschäftigung von Heimarbeiter/innen nicht, um Versicherungsbeiträge und die Bezahlung der Sonderzahlungen zu sparen, bzw. versuchen, das Beschäftigungsverhältnis so darzustellen, als ob das Heimarbeitsgesetz nicht anwendbar wäre.

Im Berichtsjahr wurden von der Arbeitsinspektion im Bereich Heimarbeit insgesamt **63** (41) Überprüfungen von Auftraggeber/innen durchgeführt. Auftraggeber/innen wurden zu Nachzahlungen in der Gesamthöhe von **737 €** (20.404 €) veranlasst. Die außergewöhnlich hohen Nachzahlungen im Jahr 2009 wurden durch die Insolvenz eines einzigen Betriebes verursacht, an dessen Heimarbeiter/innen 11.269,72 € nachgezahlt wurden.

### 3. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

#### 3.1 Allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten

##### TÄTIGKEITEN INSGESAMT

Die hier beschriebenen Tätigkeiten der Arbeitsinspektor/innen zur Umsetzung des Arbeitnehmer/innenschutzes erfolgen größtenteils im Außendienst und umfassen Besichtigungen (= Überprüfungen), Kontrollen von Lenker/innen, die Teilnahme an behördlichen Verhandlungen, Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten und verschiedene wichtige sonstige Tätigkeiten (wie Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Teilnahme an Fortbildungsseminaren, Schulungen und Tagungen).

Ende 2010 waren für die Tätigkeit der Arbeitsinspektion **239.028** (238.114) Arbeitsstätten (inklusive Bundesdienststellen) mit insgesamt 2.820.137 (2.796.809) Beschäftigten **vorgemerkt**, also um 914 Arbeitsstätten mehr als im Vorjahr. Dazu kamen noch **99.303** (97.986) Arbeitsstätten, die Ende 2010 zwar keine Beschäftigten verzeichneten, jedoch in **Evidenz** geführt wurden.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr **144.461** (145.786) **arbeitnehmer/innenschutzbezogene Tätigkeiten** durchgeführt, davon **131.734** (132.695) im Außendienst. Für die Außendiensttätigkeiten wurden **27.825** (27.750) Außendiensttage aufgewendet. Betriebsbezogene Tätigkeiten wurden betreffend **64.201** (66.240) **Arbeitsstätten und Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen** durchgeführt.

##### BESICHTIGUNGEN

Bei den Besichtigungen werden je nach Anlassfall routinemäßige Kontrollen, Schwerpunkterhebungen oder Überprüfungen besonderer Aspekte, auch im Zusammenhang mit Verhandlungen und Beratungen vor Ort, durchgeführt.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektor/innen **58.907** (63.998) **Besichtigungen** (ohne Kontrollen von Lenker/innen) durch, und zwar 43.751 (47.934) Kontrollen in Arbeitsstätten und 15.156 (16.064) Überprüfungen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen. 1.198 (1.441) aller Besichtigungen fanden bei Nacht statt.

Insgesamt wurden 47.729 (49.468) Arbeitsstätten mit 1.220.610 (1.214.169) Beschäftigten, also 14,1 % (14,7 %) aller vorgemerkten Arbeitsstätten, und zusätzlich Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen von 12.035 (12.803) Unternehmen besucht. Die besuchten Arbeitsstätten gliederten sich wie folgt nach Größenklassen:

Besuchte Arbeitsstätten nach Größenklassen				
Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Anzahl <sup>1)</sup>		Anteil an den vorgemerkten Arbeitsstätten	
	2009	2010	2009	2010
bis 9	33.516	31.593	11,7%	11,0%
10 – 49	11.563	11.798	27,3%	27,6%
50 – 249	3.552	3.533	49,7%	48,7%
250 und mehr	837	805	76,6%	73,7%
<b>Insgesamt</b>	<b>49.468</b>	<b>47.729</b>	<b>14,7%</b>	<b>14,1%</b>

<sup>1)</sup> Arbeitsstätten und Bundesdienststellen (ohne Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen)  
Quelle: Arbeitsinspektion

## ÜBERPRÜFUNGEN BESONDERER ASPEKTE

Bei den im Rahmen von Besichtigungen durchgeführten Überprüfungen besonderer Aspekte handelt es sich um vertiefende, meist zusätzlich zu einer routinemäßigen Kontrolle durchgeführte Kontrollen relevanter Aspekte des Arbeitnehmer/innenschutzes. Dabei wurden 2010 vor allem folgende Teilaspekte überprüft (Details siehe Anhang A.2, Tabelle 1):

Häufig überprüfte besondere Aspekte	2009	2010
Arbeitsstätten	17.908	16.904
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	8.852	9.107
Systemüberprüfung (inkl. Evaluierung)	9.388	8.048
Arbeitszeit und Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	6.271	7.907
Mutterschutz	6.865	6.852
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	6.741	6.830
Arbeitshygiene und Arbeitsstoffe	4.438	4.399
Bauarbeitenkoordination	3.770	3.976
Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen	6.257	3.701
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.529	3.558
Quelle: Arbeitsinspektion		

Zusätzlich wurden **3.423** (3.523) Arbeitsunfälle erhoben. Zu den Unfallerbhebungen ist festzuhalten, dass diese dem Ziel dienen, weitere Unfälle gleicher oder ähnlicher Art durch entsprechende Präventionsmaßnahmen zu vermeiden. **146** (144) weiterer Erhebungen betrafen Berufserkrankungen.

Ferner haben die Arbeitsinspektorate auch Überprüfungen von arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Zentren durchzuführen, bevor diese den Betrieb aufnehmen. Jene Zentren, die bei diesen Überprüfungen alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb erfüllen, werden in die Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren des Zentral-Arbeitsinspektorates aufgenommen. Im Jahr 2010 hat die Arbeitsinspektion zwei sicherheitstechnische Zentren überprüft.

## KONTROLLEN VON LENKER/INNEN

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektor/innen **2.047** (2.024) Kontrollen betreffend die Arbeitszeit und Ruhezeit von Lenker/innen sowie deren Aufzeichnung durch, wobei insgesamt **436.493** (376.699) Arbeitstage von Lenker/innen überprüft wurden. Details zu diesen Überprüfungen und zu deren Ergebnissen sind dem Kapitel 2.4.5 sowie dem Anhang A.2 (Tabelle 6) zu entnehmen.

## TEILNAHME AN BEHÖRDLICHEN VERHANDLUNGEN

Bei den behördlichen Verfahren nimmt die Arbeitsinspektion an mündlichen Verhandlungen teil, die den Arbeitnehmer/innenschutz berühren (z.B. Bewilligung oder Umgestaltung von Betrieben, Bauverhandlungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungsse-nate). Im Jahr 2010 nahmen die Arbeitsinspektor/innen an **17.142** (17.148) **behördlichen Verhandlungen** teil.

Die Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Berücksichtigung der aus Gründen des Arbeitnehmer/innenschutzes notwendigen präventiven Maßnahmen von Anfang an sicherstellt.

### **BERATUNGS- UND BEURTEILUNGSTÄTIGKEIT**

Im Sinne des gesetzlichen Beratungsauftrags der Arbeitsinspektion und der professionellen Unterstützung der Betriebe bei der Umsetzung des Arbeitnehmer/innenschutzes in die betriebliche Praxis nimmt die erforderliche Information und Beratung der Arbeitgeber/innen, Arbeitnehmer/innen, Betriebsvertretungen, Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivfachkräfte in allen Angelegenheiten von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im präventiven Handeln der Arbeitsinspektion einen bedeutenden Stellenwert ein, sodass dafür im Rahmen fast aller Aktivitäten der Arbeitsinspektion Zeit aufgewendet werden muss. Die zahlreichen diesbezüglichen kostenlosen Beratungsangebote werden von den Betrieben auch gern angenommen.

Zu diesem Beratungsangebot gehören etwa die Vorbesprechung betrieblicher Projekte, die es ermöglicht, die Interessen des Arbeitnehmer/innenschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen, sowie die Beratungen vor Ort, die von den Arbeitsinspektor/innen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Betrieben erfolgen.

Die arbeitsinspektionsärztlichen Beurteilungen und Beratungen umfassen die Prüfung von Befunden und die Ausstellung von Freistellungszeugnissen gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979 sowie die Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten.

Im Jahr 2010 führten die Arbeitsinspektor/innen insgesamt **31.638** (27.900) **Beratungen** durch, davon 10.404 (10.124) Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten und 21.235 (17.776) **Beratungen vor Ort** (d.h. außerhalb des Arbeitsinspektorates). Ferner wurden von den Arbeitsinspektionsärzt/innen im Rahmen von **9.878** (10.434) **arbeitsinspektionsärztlichen Beurteilungen und Beratungen** 6.122 (6.265) **Beurteilungen und Beratungen** im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten vorgenommen sowie 3.756 (4.169) Freistellungszeugnisse nach dem Mutterschutzgesetz 1979 ausgestellt.

### **SONSTIGE TÄTIGKEITEN**

Die sonstigen Tätigkeiten der Arbeitsinspektor/innen umfassen alle jene ebenfalls wichtigen Tätigkeiten, die sie zusätzlich zu den Besichtigungen, Kontrollen von Lenker/innen, Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen sowie den Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten durchführen. Dazu zählen neben der Zusammenarbeit mit Behörden, Interessenvertretungen und anderen Stellen vor allem auch die Teilnahme an Tagungen und Schulungen. Nicht miterfasst dabei sind schriftliche Tätigkeiten (siehe Kapitel 3.2), interne Besprechungen und Ähnliches.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektor/innen insgesamt **24.849** (24.282) **sonstige Tätigkeiten** durch, wobei sie unter anderem in 14.514 (13.491) Fällen mit Behörden, Interessenvertretungen und anderen Stellen zusammenarbeiteten.

## MESSTÄTIGKEIT

Von der Arbeitsinspektion werden Messungen und Probenahmen vor Ort in den Bereichen klimatische Bedingungen, technisch-ergonomische Erfordernisse und physikalische bzw. chemische Einwirkungen durchgeführt oder veranlasst. Je nach Art der Messungen werden entsprechend messtechnisch geschulte Arbeitsinspektor/innen sowie geeignete Messeinrichtungen eingesetzt und externe Institutionen beauftragt.

Komplexe und zeitaufwendige Messungen und Probenahmen werden von einem Messteam der Arbeitsinspektion, das aus zwei speziell ausgebildeten Messtechnikern besteht, bundesweit durchgeführt. Bestimmte Messaufgaben sowie alle Analysen werden an externe Mess- bzw. Analysestellen vergeben.

Die Messungen werden arbeitsplatz- und nicht arbeitsstättenbezogen gezählt. Aus diesem Grund, aber auch weil Messungen anlassbezogen durchgeführt werden und bestimmte Jahresschwerpunkte der Arbeitsinspektion beträchtlichen Einfluss haben können, kann die Anzahl der jährlichen Messungen relativ stark variieren. Betrachtet man die Anzahl der Messungen und Probenahmen und Veranlassungen von Messungen nach Bereichen, so ergibt sich für 2010 im Vergleich zu 2009 folgendes Bild:

Die nachstehende Tabelle zeigt die durch die Arbeitsinspektion an Arbeitsplätzen vorgenommenen oder von ihr veranlassten Messungen und Probenahmen.

Messtätigkeit	2009	2010
Klimatische Bedingungen (Lufttemperatur, Luftgeschwindigkeit, Luftfeuchte, Wärmestrahlung)	2.010	1.935
Technisch-ergonomische Erfordernisse (Beleuchtungsstärke, Luftvolumenstrom)	93	167
Physikalische Einwirkungen (Lärm, Vibration, nichtionisierende Strahlung)	1.125	1.052
Chemische Arbeitsstoffe (Fein- und Gesamtstaub, organische und anorganische Gase und Dämpfe, explosionsfähige Atmosphäre)	278	365
<b>Insgesamt</b>	<b>3.506</b>	<b>3.519</b>

Quelle: Arbeitsinspektion

### 3.2 Schriftliche Tätigkeiten

Die von den Arbeitsinspektor/innen im Zuge ihrer Tätigkeit erhobenen Fakten erfordern eine sehr umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Um einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben zu vermitteln, werden im Folgenden die Aufforderungen, Strafanzeigen, Anzeigen gemäß § 78 StPO, Anträge auf behördliche Vorschreibungen, Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden, Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, Sofortverfügungen bei Gefahr im Verzug und Bescheide näher beschrieben. Die zitierten Gesetzesstellen beziehen sich auf das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 in seiner geltenden Fassung.

#### AUFFORDERUNGEN AN ARBEITGEBER/INNEN

Aufgrund der Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG in **20.504** (21.383) Fällen schriftliche Aufforderungen an Arbeitgeber/innen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

## TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

**STRAFANZEIGEN**

Die Arbeitsinspektorate erstatteten wegen festgestellter Übertretungen von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften bei den Verwaltungsstrafbehörden insgesamt **2.181** (2.202) **Strafanzeigen** gemäß § 9 ArbIG und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt **3.809.138 €** (3.097.881 €). In der folgenden Übersicht wird - aufgegliedert in technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutz sowie Verwendungsschutz - zusätzlich zur Zahl der Strafanzeigen auch auf die abgeschlossenen Verfahren eingegangen:

Strafanzeigen und abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren						
	technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmer/innenschutz		Verwendungsschutz		insgesamt	
	2009	2010	2009	2010	2009	2010
Strafanzeigen	1.058	1.075	1.144	1.106	2.202	2.181
Beantragtes Strafausmaß in €	1.636.597	1.912.440	1.461.284	1.896.698	3.097.881	3.809.138
Abgeschlossene Verfahren	744	752	1.034	900	1.778	1.652
Verhängtes Strafausmaß in €	737.418	957.024	1.226.748	1.020.210	1.964.166	1.977.234
Quelle: Arbeitsinspektion						

**ANZEIGEN GEMÄSS § 78 StPO**

Im Berichtsjahr wurden im Zuge von Erhebungen schwerer oder tödlicher Arbeitsunfälle **258** (288) Anzeigen gemäß § 78 StPO wegen Verdachtes des Vorliegens einer Straftat an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft erstattet.

**ANTRÄGE AUF BEHÖRDLICHE VORSCHREIBUNGEN**

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Beschäftigten sahen sich die Arbeitsinspektorate veranlasst, in **16** (17) Fällen bei den zuständigen Behörden gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG Anträge auf bescheidmäßige Vorschreibungen von Maßnahmen zu stellen.

**BERUFUNGEN GEGEN BESCHEIDE DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN UND BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF**

Um die Angelegenheiten des Arbeitnehmer/innenschutzes nachhaltig zu vertreten, war es erforderlich, dass von den Arbeitsinspektoraten in **9** (6) Fällen Berufung gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden eingebracht wurde.

Gemäß § 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gegen letztinstanzliche Bescheide wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. 2010 wurden in **6** (8) Fällen Verwaltungsgerichtshofbeschwerden eingebracht, die letztinstanzliche Entscheidungen in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften betrafen.

**VERFÜGUNGEN BEI UNMITTELBAR DROHENDER GEFAHR FÜR LEBEN UND GESUNDHEIT**



Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Beschäftigten mussten in **14 (13)** Fällen Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 ArbIG getroffen werden.

## BESCHEIDE

Im Berichtsjahr erging an Arbeitgeber/innen **kein** (1) Bescheid in Angelegenheiten des **technischen und arbeitshygienischen** Arbeitnehmer/innenschutzes. In Angelegenheiten des **Verwendungsschutzes** ergingen **60** (56) Bescheide.

### 3.3 Rufbereitschaft

Bei den Arbeitsinspektoraten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die die telefonische Erreichbarkeit von Arbeitsinspektor/innen außerhalb der Normaldienstzeit sicherstellt. Diese können daher in dringenden Fällen (z.B. tödliche und schwere Arbeitsunfälle, unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von Beschäftigten) rund um die Uhr kontaktiert werden und gegebenenfalls sofort vor Ort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Berichtsjahr gingen bei den Arbeitsinspektoraten **939** (767) **Anrufe** außerhalb der Normaldienstzeit ein, wobei in **129** (132) Fällen **Sofortaktionen** gesetzt werden mussten. Der Umfang der eingelangten Anrufe und der erforderlichen Sofortaktionen unterstreicht die praktische Bedeutung dieser Einrichtung der Arbeitsinspektion.

## **4. TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION AUF DEM GEBIET DES BUNDESBEDIENSTETENSCHUTZES – BERICHT NACH § 92 B-BSG**

### **4.1 Allgemeines**

Das B-BSG verfolgt die gleichen Ziele, die auch der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie der Europäischen Union und dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) zu Grunde liegen, nämlich durch präventiven Bedienstetenschutz Dienstunfälle, Berufskrankheiten und sonstige arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden und allen Bediensteten ein Arbeitsleben und einen Ruhestand ohne arbeitsbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen und Spätfolgen zu ermöglichen.

### **4.2 Organisatorische Struktur des Bundesdienstes<sup>1)</sup>**

Die Durchführung der Aufgaben des Bundes obliegt den Bundesministerien und deren nachgeordneten Dienststellen. Ein Ministerium und dessen nachgeordnete Dienststellen bilden zusammen das jeweilige Ressort.

Der Begriff „Oberste Organe“ fasst jene staatlichen Stellen zusammen, die aufgrund ihrer Rolle als Höchstgerichte bzw. Organe, denen die Kontrolle der Verwaltung obliegt, besondere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit genießen. Dazu zählen die Präsidentschaftskanzlei, die Parlamentsdirektion, der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft und der Rechnungshof. Diese Behörden sind ebenfalls Teil der Bundesverwaltung, können jedoch nicht in die Struktur „Ministerium – nachgeordnete Dienststellen“ eingeordnet werden.

Die Zuordnung von Kompetenzen und Aufgabenbereichen zu einzelnen Ressorts orientiert sich vornehmlich an inhaltlichen Gesichtspunkten. Sie ist im Bundesministeriengesetz (BMG) festgelegt, welches auch die Aufbauorganisation und die Grundsätze der Geschäftsordnung in den Ministerien regelt. Wie in jeder großen Organisation erfolgen auch im Bund zeitweise Umstrukturierungen zwischen den Ressorts, zuletzt durch die BMG-Novelle 2009.

Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sind unterschiedlich personalintensiv. Während beispielsweise das Ressort „Gesundheit“ gerade 372 Mitarbeiter/innen zählt, sind dem Ressort „Unterricht, Kunst und Kultur“ 44.387 Beschäftigte zuzuordnen, die zum Großteil als Lehrer/innen und Schulverwaltungspersonal tätig sind. Diese Unterschiede sind das Ergebnis der Organisation öffentlicher Leistungen. Im genannten Beispiel ist der große Unterschied darauf zurückzuführen, dass ein großer Teil der an österreichischen Schulen unterrichtenden Lehrer/innen Dienstnehmer/innen des Bundes sind, während im Gesundheitsbereich das „operative“ Gesundheitswesen, insbesondere der Betrieb von Krankenhäusern meist von aus der Landesverwaltung ausgegliederten Krankenanstalten-Betriebsgesellschaften getragen wird.

Neben dem Bildungssektor arbeiten große Teile des Bundespersonals in den Bereichen der inneren (23,5 %) und äußeren (17,6 %) Sicherheit. Insgesamt sind in den Bereichen Bildung und Sicherheit rund drei Viertel der Bundesbediensteten tätig.

<sup>1)</sup> Quelle: Bundesministerium für Frauen und Öffentlichen Dienst, Sektion III, Das Personal des Bundes 2010, Daten und Fakten

Nur ein kleiner Teil der Bundesbediensteten - insgesamt 6,9 % - arbeitet in den Ministerien. Die Ministerien sind die Schnittstelle zwischen Verwaltung und Politik. Die Umsetzung der Vorhaben der Regierung wird hier inhaltlich geplant, in einen institutionellen Rahmen gesetzt und koordiniert. Der Großteil der Bediensteten der Ressorts (92,3 %) arbeitet in den zahlreichen nachgeordneten Dienststellen, in denen die operative Umsetzung der Aufgaben der Bundesverwaltung erfolgt. Die Bediensteten der Obersten Organe machen 0,8 % der Beschäftigung aus.

### **4.3 Die Aufgaben der Arbeitsinspektion**

Die Arbeitsinspektion führt ihren Überprüfungsauftrag gemäß § 88 Abs. 1 des Bundesbedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) überwiegend in Form von Besichtigungen von Dienststellen durch. Weiters nimmt die Arbeitsinspektion an zahlreichen behördlichen Verhandlungen und Besprechungen teil und kommt ihrem Auftrag zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes nach. Die Besichtigungstätigkeit der Arbeitsinspektion findet, der Verteilung der Bundesbediensteten folgend, fast ausschließlich in nachgeordneten Dienststellen statt.

Für die Umsetzung des Bundesbedienstetenschutzes ist in erster Linie die Dienststellenleitung Ansprechpartner der Arbeitsinspektion:

Stellt die Arbeitsinspektion Mängel fest, wird der/die zuständige Dienststellenleiter/in nach einer Beratung schriftlich aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist den gesetzlichen Zustand herzustellen (§ 91 B-BSG). Wird dieser Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, werden die Beanstandungen und die dazu empfohlenen Maßnahmen dem/der zuständigen Leiter/in der Zentralstelle mitgeteilt. Die so angesprochenen Ressortleiter/innen haben entsprechend ihrer Verpflichtung gemäß § 91 B-BSG zu den Beanstandungen Stellung genommen und im Rahmen der Stellungnahmen die bereits getroffenen Maßnahmen dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitgeteilt.

Die Mängel in den einzelnen Ressorts und die Stellungnahmen der Ressortleiter/innen wurden im Bericht zusammengefasst und gemäß § 92 des B-BSG im Wege der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegt.

### **4.4 Verantwortlichkeiten und Pflichten nach dem Bundesbedienstetenschutzgesetz**

#### **DIENSTGEBER**

Der Dienstgeber hat für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Bediensteten in Bezug auf alle Aspekte zu sorgen, die ihre dienstliche Tätigkeit betreffen (§ 3 B-BSG).

Der Dienstgeber hat die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit seiner Bediensteten erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Für eine Arbeitsstätte oder auswärtige Arbeitsstelle ist eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat, wenn der der/die Dienststellenleiter/in nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist.

## DIENSTSTELLENLEITER/INNEN

Der Bund als Dienstgeber ist für die Einhaltung der Bestimmungen des B-BSG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen verantwortlich.

Der Bund handelt durch seine Organe gemäß den organisationsrechtlichen Vorschriften, die festlegen, welches Organ welche Aufgaben wahrzunehmen hat (§ 2 Abs. 2 B-BSG).

Wahrnehmung der Verpflichtungen nach dem B-BSG durch die jeweils zuständigen Organe ist Dienstpflicht auf Grund des Dienstverhältnisses.

Verletzungen von Schutzvorschriften müssen von einem Organ in folgenden Fällen nicht vertreten werden:

Verletzungen von Schutzvorschriften müssen von einem Organ aber in folgenden Fällen nicht selbst vertreten werden:

- Wenn die Zuständigkeit zur Beseitigung des Mangels **außerhalb seines Wirkungsbereiches** liegt (z.B. die notwendigen budgetären, personellen oder räumlichen Mittel zur Mängelbeseitigung diesem an sich für die Einhaltung bestimmter Vorschriften zuständigen Organ nicht zur Verfügung stehen)
- **und** das formal für den Bedienstetenschutz zuständige Organ (z.B. Dienststellenleiter/in) **nachweislich** von dem für die Beseitigung des Mangels zuständigen Organ dessen Beseitigung **verlangt** hat.

## PFLICHTEN DER BEDIENSTETEN

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der arbeitenden Bevölkerung ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Ein wirksamer Schutz bedarf daher auch der tätigen Mithilfe und der Übernahme von Eigenverantwortung durch die Beschäftigten. So treffen nicht nur den/die Dienstgeber/in Pflichten, sondern auch die Bediensteten müssen zur Einhaltung der Dienstnehmer/innenschutzbestimmungen beitragen. Diese dienen ihrem eigenen Schutz und dem Schutz ihrer Kolleginnen und Kollegen vor Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen.

Dienstnehmer/innen müssen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anwenden, und zwar entsprechend der Unterweisung und den Anweisungen der Dienstgeber/innen.

Dienstnehmer/innen müssen gemeinsam mit dem Dienstgeber, den Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und den Präventivdiensten (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner/innen) darauf hinwirken, dass die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und dass der/die Dienstgeber/in gewährleistet, dass das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind.

## 4.5 Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Bundesdienst

Tätigkeit der Arbeitsinspektion 2010	
Besichtigungen von Arbeitsstätten <sup>*)</sup>	429
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen (z.B. Bauverhandlungen)	51
Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten vor Ort in den Dienststellen	252
sonstige Tätigkeiten (insbes. Behördenbesprechungen, Projektvorbesprechungen)	210
Dienststellen, die zur Mängelbehebung schriftlich aufgefordert wurden	96

<sup>\*)</sup> Besichtigungen sind Routinekontrollen und Überprüfungen besonderer Aspekte des Bedienstetenschutzes.

Wenn Mängel direkt vor Ort oder noch im Rahmen der Besichtigung behoben wurden bzw. die Mängelbeseitigung durch die Dienststelle noch vor Abfertigung der schriftlichen Aufforderung dem Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgte keine schriftliche Aufforderung durch das Arbeitsinspektorat. Mängel, deren Behebung dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bis Mai 2011 (Redaktionsschluss) von dem/der zuständigen Ressortleiter/in bekannt gegeben wurden, scheinen im Bericht als bereits behobene Mängel auf.

Aufforderungen zu Mängelbehebungen, die bauliche Maßnahmen erfordern, werden für den Bericht als erledigt eingestuft, wenn dem Arbeitsinspektorat konkrete Pläne vorgelegt werden bzw. eine entsprechende Stellungnahme des Ressorts erfolgt ist.

Im Berichtsjahr war, wie auch schon in den vorangegangenen Jahren festzustellen, dass sich die Gesamtsituation des Bundesbedienstetenschutzes kontinuierlich weiter verbessert. Zu allen beanstandeten Dienststellen wurde die Behebung der von den Arbeitsinspektoraten festgestellten Mängel von den Dienststellen bzw. Zentralstellen gemeldet.

Dieser Erfolg ist nicht zuletzt auf die intensiven Beratungen der Arbeitsinspektion und das Aufzeigen von kostengünstigen Verbesserungsmaßnahmen in den Bundesdienststellen sowie die konstruktive Zusammenarbeit mit den Dienststellen, den Personalvertretungen und den Sicherheitsvertrauenspersonen zurückzuführen. Ein weiterer wichtiger Erfolgsfaktor liegt in der Tätigkeit der Präventivkräfte (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner/innen und weitere Fachkräfte) und die erfolgte Einbindung in die Abläufe der Ressorts und der nachgeordneten Dienststellen. Es kann daher die Aussage gemacht werden, dass der Präventionsgedanke im Bundesbedienstetenschutz fest verankert ist und mittlerweile durchgehend als selbstverständlich angesehen wird.

## 4.6 Arbeitsunfälle im Bundesdienst

Im Berichtsjahr 2010 ereigneten sich in den von der Arbeitsinspektion zu überprüfenden Bundesdienststellen 2.170 Arbeitsunfälle im engeren Sinn (exklusive Wegunfälle), davon glücklicherweise keiner mit tödlichem Ausgang.

Arbeitsunfälle 2010 nach Ressorts	Unfälle	VBÄ*	Quote
Bundeskanzleramt	2	1.014	19,7
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	0	1.290	0,0
Bundesministerium für Finanzen	23	10.958	21,0
Bundesministerium für Gesundheit	1	372	26,9
Bundesministerium für Inneres	1.246	31.213	399,2
Bundesministerium für Justiz	94	10.955	85,8
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	48	2.634	182,2
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	517	23.387	221,1
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	13	1.562	83,2
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	208	44.387	46,9
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	2	886	22,6
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	13	2.399	54,2
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	0	771	0,0
Sonstige (Oberste Organe und sonstige Dienststellen)	3	1.082	27,7
<b>Summe / Durchschnitt</b>	<b>2.170</b>	<b>132.908</b>	<b>163,3</b>

\*1) Quelle: DAS PERSONAL DES BUNDES 2010 DATEN UND FAKTEN (BKA 2010). Verteilung des Bundespersonals in den Ressorts zum Stichtag 31.12.2009: 132.908 Vollbeschäftigtenäquivalente - VBÄ.  
Quote errechnet für 10.000 Beschäftigte.

Zwei Ressorts weisen eine hohe Unfallquote auf: Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport sowie das Bundesministerium für Inneres. Bei beiden Ministerien ist jedoch nach Erfahrungen der Arbeitsinspektion eine erhebliche Anzahl der Unfallmeldungen auf Sportunfälle (Verletzungen beim im Dienst ausgeübten Sport) zurückzuführen und somit nicht notwendigerweise ein Hinweis auf ein aufgrund der Arbeitsbedingungen besonders ausgeprägtes Unfallrisiko in diesen Ressorts.

## 4.7 Beanstandungen und Mängelbehebung im Bundesdienst

Wenn Mängel direkt vor Ort oder noch im Rahmen der Besichtigung behoben wurden bzw. die Mängelbeseitigung durch die Dienststelle noch vor Abfertigung der schriftlichen Aufforderung dem Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgte keine schriftliche Aufforderung seitens des Arbeitsinspektorates.

Überblick 2010	
Besichtigungen von Arbeitsstätten	429
vorgefundene Mängel	286
Dienststellen, die zur Mängelbehebung schriftlich aufgefordert wurden	96
Dienststellen mit noch offenen Mängeln	0
offene Mängel	0

## BUNDESBEDIENSTETENSCHUTZ

Besichtigungen von Arbeitsstätten – Ressorts 2010	
Bundeskanzleramt	0
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	0
Bundesministerium für Finanzen	19
Bundesministerium für Gesundheit	0
Bundesministerium für Inneres	222
Bundesministerium für Justiz	27
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	15
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	53
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	9
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	54
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	1
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	13
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	11
Sonstige (Oberste Organe und sonstige Dienststellen)	5
<b>Summe</b>	<b>429</b>

Auf die Ressorts mit vielen nachgeordneten Dienststellen, wie das Bundesministerium für Inneres oder das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, entfielen die meisten Besichtigungen durch die Arbeitsinspektion.

Bei den Besichtigungen festgestellte Mängel 2010	
Allgemeine Bestimmungen (Evaluierung, Sicherheitsvertrauenspersonen, Information und Unterweisung)	33
Arbeitsstätten (Brandschutz, Fluchtwege, Sanitär- und Sozialeinrichtungen, Lüftung, Klima, Erste Hilfe, Belichtung und Beleuchtung, Arbeitsräume)	156
Arbeitsmittel	18
Elektrische Anlagen	32
Gefährliche Arbeitsstoffe	6
Gesundheitsüberwachung	7
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze (Bildschirmarbeit, Lärm und Vibrationen, Fachkenntnisse und Aufsicht, PSA, Arbeitskleidung)	19
Präventivdienste	15
<b>Summe</b>	<b>286</b>

Die Aufschlüsselung der bei den Besichtigungen festgestellten Mängel auf die einzelnen Ressorts enthält **Tabelle 14** im Anhang.



<b>Dienststellen der einzelnen Ressorts, die schriftlich zur Mängelbehebung aufgefordert wurden 2010</b>	
Bundeskanzleramt	0
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	0
Bundesministerium für Finanzen	5
Bundesministerium für Gesundheit	0
Bundesministerium für Inneres	57
Bundesministerium für Justiz	8
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	2
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	9
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	0
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	13
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	0
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	2
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	0
Sonstige (Oberste Organe und sonstige Dienststellen)	0
<b>Summe</b>	<b>96</b>

#### **4.8 Dringlichkeitsreihung der Maßnahmen für noch offene Mängel**

Eine Dringlichkeitsreihung gemäß § 92 B-BSG für das Berichtsjahr 2010 entfällt, da von allen beanstandeten Dienststellen eine Mitteilung über die Behebung der Mängel erfolgt ist.



**ANHANG**



## A.1 RECHTSVORSCHRIFTEN<sup>1)</sup>

Arbeitsaufsicht
<b>Arbeitsinspektionsgesetz 1993</b> - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 93/2010.
Verordnung über die <b>Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich</b> der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993, i.d.F. BGBl. II Nr. 106/2004.
Sicherheit und Gesundheitsschutz
<b>ArbeitnehmerInnenschutzgesetz</b> - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 221/2010.
<b>Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung</b> - AAV, BGBl. Nr. 218/1983, i.d.F. BGBl. II Nr. 221/2010.
Verordnung über <b>Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes</b> , BGBl. Nr. 2/1984, i.d.F. BGBl. Nr. 172/1996.
Verordnung über die <b>Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008</b> (VGÜ 2008), BGBl. II Nr. 27/1997, i.d.F. BGBl. II Nr. 221/2010.
<b>Grenzwertverordnung 2007</b> – GKV 2007, BGBl. II Nr. 253/2001, i.d.F. BGBl. II Nr. 243/2007.
Verordnung über <b>Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Arbeitnehmerinnen</b> , BGBl. II Nr. 356/2001, i.d.F. BGBl. II Nr. 279/2008.
Verordnung über die <b>Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates</b> , BGBl. Nr. 30/1995.
Verordnung über die <b>Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte und die Besonderheiten der sicherheitstechnischen Betreuung für den untertägigen Bergbau</b> (SFK-VO), BGBl. Nr. 277/1995, i.d.F. BGBl. II Nr. 13/2007.
Verordnung über die <b>Sicherheitsvertrauenspersonen</b> (SVP-VO), BGBl. Nr. 172/1996.
Verordnung über die <b>Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente</b> (DOK-VO), BGBl. Nr. 478/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 53/1997.
Verordnung über <b>sicherheitstechnische Zentren</b> (STZ-VO), BGBl. II Nr. 450/1998.
Verordnung über <b>arbeitsmedizinische Zentren</b> (AMZ-VO), BGBl. Nr. 441/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 441/1998.
<b>Arbeitsstättenverordnung</b> - ASiV, BGBl. II Nr. 368/1998, i.d.F. BGBl. II Nr. 256/2009.
<b>Arbeitsmittelverordnung</b> - AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000, i.d.F. BGBl. II Nr. 21/2010.
Verordnung <b>biologische Arbeitsstoffe</b> - VbA, BGBl. II Nr. 237/1998.
<b>Bildschirmarbeitsverordnung</b> - BS-V, BGBl. II Nr. 124/1998.
<b>Elektroschutzverordnung 2003</b> - ESV 2003, BGBl. II Nr. 424/2003.
Verordnung über die <b>Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung</b> (Kennzeichnungsverordnung - KennV), BGBl. II Nr. 101/1997.
Verordnung über den <b>Nachweis der Fachkenntnisse</b> (Fachkenntnisnachweis-Verordnung – FK-V), BGBl. II Nr. 13/2007.
Verordnung über die <b>Betriebsbewilligung</b> nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.
<b>Bauarbeiterschutzverordnung</b> - BauV, BGBl. Nr. 340/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 3/2011.
<b>Bauarbeitenkoordinationsgesetz</b> - BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 42/2007.
Verordnung über den <b>Nachweis der Fachkenntnisse</b> für die Vorbereitung und Organisation von <b>bühnentechnischen und beleuchtungstechnischen Arbeiten</b> (Bühnen-FK-V), BGBl. II Nr. 403/2003, i.d.F. BGBl. II Nr. 13/2007.
Verordnung <b>explosionsfähige Atmosphären</b> - VEXAT, BGBl. II Nr. 309/2004, i.d.F. BGBl. II Nr. 140/2005.
Verordnung <b>Lärm und Vibrationen</b> – VOLV, BGBl. II Nr. 22/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 302/2009.
<b>Flüssiggas-Verordnung 2002</b> (FGV), BGBl. II Nr. 446/2002.
<b>Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010</b> , BGBl. II Nr. 247/2010.
Verordnung über <b>brennbare Flüssigkeiten</b> - VbF, BGBl. Nr. 240/1991, i.d.F. BGBl. II Nr. 351/2005.
Verordnung über die <b>Gleichstellung von Bewilligungsverfahren</b> , BGBl. II Nr. 43/2005.
<b>Bohrarbeitenverordnung</b> - BohrarbV, BGBl. II Nr. 140/2005.
<b>Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002</b> - DGPLV 2002, BGBl. II Nr. 489/2002.
<b>Kälteanlagenverordnung</b> , BGBl. Nr. 305/1969, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.
<b>Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung</b> , BGBl. Nr. 501/1973, i.d.F. BGBl. II Nr. 13/2007.
<b>Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008</b> - ASV 2008, BGBl. Nr. 274/2008, i.d.F. BGBl. II Nr. 121/2011.
<b>Sprengarbeitenverordnung</b> - SprengV, BGBl. II Nr. 358/2004, i.d.F. BGBl. II Nr. 13/2007.
Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim <b>Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen</b> , BGBl. Nr. 253/1955, i.d.F. BGBl. II Nr. 416/2010.

1) Stand 1.5.2011

## RECHTSVORSCHRIFTEN

- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der **Einwirkung durch optische Strahlung** (Verordnung optische Strahlung – VOPST), BGBl. II Nr. 221/2010.
- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/Innen bei der Durchführung von Arbeiten im Tagbau (Tagbauarbeitenverordnung – TAV), BGBl. II Nr. 416/2010.
- Allgemeine Bergpolizeiverordnung**, BGBl. Nr. 114/1959, i.d.F. BGBl. II Nr. 416/2010.
- Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt**, BGBl. Nr. 14/1968, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2002.
- Bergpolizeiverordnung für **Elektrotechnik** - BPV-Elektrotechnik, BGBl. Nr. 737/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 309/2004.
- Bundes-Bedienstetenschutzgesetz - B-BSG**, BGBl. I Nr. 70/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009.
- Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (**Gefahrenklassen-Verordnung**), BGBl. II Nr. 239/2002, i.d.F. BGBl. II Nr. 221/2006.
- Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** (B-KennV), BGBl. II Nr. 414/1999.
- Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen **Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe** (B-VbA), BGBl. II Nr. 415/1999.
- Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente** (B-DOK-VO), BGBl. II Nr. 452/1999.
- Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten bei **Bildschirmarbeit** (B-BS-V), BGBl. II Nr. 453/1999.
- Verordnung über die **Sicherheitsvertrauenspersonen** (B-SVP-VO), BGBl. II Nr. 14/2000.
- Verordnung über die **Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz** (B-VGÜ), BGBl. II Nr. 15/2000, i.d.F. BGBl. II Nr. 294/2005.
- Bundes-Arbeitsstättenverordnung - B-ASTV**, BGBl. II Nr. 352/2002.
- Bundes-Arbeitsmittelverordnung - B-AM-VO**, BGBl. II Nr. 392/2002, i.d.F. BGBl. II Nr. 293/2005.
- Bundes-Grenzwertverordnung - B-GKV**, BGBl. II Nr. 393/2002, i.d.F. BGBl. II Nr. 77/2007.
- Bundes-Elektroschutzverordnung - B-ESV**, BGBl. II Nr. 228/2007.
- Bundes-Fachkenntnisnachweis-Verordnung - B-FK-V**, BGBl. II Nr. 229/2007.
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor **explosionsfähigen Atmosphären** (B-VEXAT), BGBl. II Nr. 156/2005.
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor der **Gefährdung durch Lärm und Vibrationen** (B-VOLV), BGBl. II Nr. 90/2006.
- Arbeitsruhegesetz - ARG**, BGBl. Nr. 144/1983, i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2010.
- Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO**, BGBl. Nr. 149/1984, i.d.F. BGBl. II Nr. 27/2011.
- Arbeitszeitgesetz - AZG**, BGBl. Nr. 461/1969, i.d.F. BGBl. I Nr. 93/2010.
- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. Nr. L 102 v. 11.4.2006, S. 1); Berichtigung (ABl. Nr. L 70 v. 14.3.2009, S. 19).
- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das **Kontrollgerät im Straßenverkehr**, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. Nr. L 102 v. 11.4.2006, S. 1).
- Fahrtenbuchverordnung - FahrtbV**, BGBl. 461/1975, i.d.F. BGBl. II Nr. 9/2010.
- Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG**, BGBl. Nr. 599/1987, i.d.F. BGBl. I Nr. 93/2010.
- Verordnung über **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche** (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998, i.d.F. BGBl. II Nr. 221/2010
- Wochenberichtsblatt-Verordnung**, BGBl. Nr. 420/1987.
- Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG**, BGBl. Nr. 221/1979, i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2010.
- Bäckereiarbeiter/Innengesetz 1996 - BäckAG 1996**, BGBl. Nr. 410/1996, i.d.F. BGBl. I Nr. 79/2003.
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG)**, BGBl. I Nr. 8/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 93/2010.
- Heimarbeitsgesetz 1960**, BGBl. Nr. 105/1961, i.d.F. BGBl. I Nr. 74/2009.
- Verordnung betreffend Form und Inhalt der **Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit** sowie der Liste der mit Heimarbeit Beschäftigten, BGBl. Nr. 736/1993.
- Verordnung, mit der die **Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit** verboten wird, BGBl. Nr. 178/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 486/1983.
- Verordnung betreffend die **Errichtung von Heimarbeitskommissionen**, BGBl. Nr. 683/1995.
- Sonstige Vorschriften mit arbeitnehmer/innenschutzrechtlichen Bestimmungen**
- Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG**, BGBl. Nr. 354/1981, i.d.F. BGBl. I Nr. 90/2009.
- Verordnung betreffend **Belastungen** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2, 5 und 8 des **Nachtschwerarbeitsgesetzes**, BGBl. Nr. 53/1993.
- Verordnung betreffend **Belastungen** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2, 5 und 8 des **Nachtschwerarbeitsgesetzes** bei Arbeiten in **Bergbaubetrieben**, BGBl. Nr. 385/1993.

Bundesgesetz, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert und Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden, BGBl. Nr. 473/1992, i.d.F. BGBl. Nr. 98/2001.

Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal, BGBl. Nr. 286/1994.

**Arbeitskräfteüberlassungsgesetz** - AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, i.d.F. BGBl. I Nr. 24/2011.

**Hausbesorgergesetz**, BGBl. Nr. 16/1970, i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010.

**Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz**, BGBl. Nr. 235/1962, i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2002.

**Urlaubsgesetz**, BGBl. Nr. 390/1976, i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2010.

**Hausbetreuungsgesetz** (HBeG), BGBl. I Nr. 33/2007, i.d.F. BGBl. I Nr. 57/2008.

### **Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung und Ausländer/innenbeschäftigung**

**Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz** – LSDB-G, BGBl. I Nr. 24/2011

**Ausländerbeschäftigungsgesetz** - AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 25/2011.

Entsprechend dem ILO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225/1949, und aus verwaltungsökonomischen Gründen wurden in die vorstehende Aufstellung nur jene Vorschriften aufgenommen, die (zumindest zum Teil) Arbeitnehmerschutzrecht darstellen und daher unmittelbar von der Arbeitsinspektion vollzogen werden oder deren Organisation und Vorgangsweise regeln.

Nicht in der vorstehenden Aufstellung enthalten sind daher alle jene Rechtsvorschriften, die für den Arbeitsinspektionsdienst zwar gleichfalls von wesentlicher Bedeutung sind, aber weder Arbeitnehmerschutzrecht im eigentlichen Sinn noch organisatorische Vorschriften für die Arbeitsinspektion darstellen, wie beispielsweise die Gewerbeordnung 1994 samt Durchführungsverordnungen, das Mineralrohstoffgesetz-MinroG, das Strahlenschutzgesetz, das Chemikalienrecht, die Vorschriften über den Immissionsschutz, das Abfallwirtschaftsgesetz, die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, vor allem im Bereich der Betriebsverfassung, das Arbeiterkammergesetz, die Verfahrensvorschriften etc.

## A.2 TABELLENTEIL

### A.2.1 Erläuterungen zu den Tabellen und Begriffen

#### Allgemeine Erläuterungen

Die Bundesdienststellen betreffenden Tätigkeiten der Arbeitsinspektion und deren Ergebnisse (z.B. Feststellung von Mängeln) sind in den Gesamtdaten und somit in den Tabellen betreffend die Tätigkeiten (1 bis 4), Übertretungen (10 und 11), ärztlichen Untersuchungen (9) und in den diesbezüglichen wichtigen Kenndaten (Kapitel 1.2) mit enthalten und werden nur in dem den Bundesbedienstetenschutz betreffenden Berichtsteil und in Tabelle 14 gesondert ausgewiesen.

#### Erläuterungen zu den Tätigkeiten

##### TABELLEN 1 BIS 6

**Besichtigungen** umfassen alle Überprüfungstätigkeiten der Arbeitsinspektor/innen in Arbeitsstätten (inklusive Bundesdienststellen), auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen. Je nach Anlassfall werden dabei routinemäßige stichprobenartige Kontrollen, Schwerpunktaktionen und Überprüfungen besonderer Aspekte, auch im Zusammenhang mit Verhandlungen und Beratungen vor Ort, durchgeführt.

Die **Überprüfung besonderer Aspekte** ist eine vertiefende, meist zusätzlich zu einer routinemäßigen Kontrolle durchgeführte Überprüfung relevanter Aspekte des Arbeitnehmer/innenschutzes.

**Kontrollen von Lenker/innen** umfassen alle Kontrollen betreffend die Arbeitszeit und Ruhezeit von Lenker/innen sowie deren Aufzeichnung. Detaillierte Ergebnisse dazu (inklusive Übertretungen, die betreffend die Lenker/innen personenbezogen und nicht betriebsbezogen gezählt werden) sind im Tabellenteil (6) ausgewiesen.

Die **Teilnahme an behördlichen Verhandlungen** umfasst die persönliche Teilnahme von Arbeitsinspektor/innen an mündlichen Verhandlungen, wie Genehmigungsverhandlungen, Bauverhandlungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS).

Die **Beratungstätigkeit** umfasst neben allen Beratungen außerhalb des Arbeitsinspektorates (vor Ort) auch die Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten.

Die **arbeitsinspektionsärztlichen Beurteilungen und Beratungen** umfassen neben der Prüfung von Befunden und der Ausstellung von Freistellungszeugnissen gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979 auch die nicht vor Ort erfolgenden Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten.

**Sonstige Tätigkeiten** umfassen neben der Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen (z.B. Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, AUVA) alle anderen Tätigkeiten, die keiner der oben genannten Kategorien zugeordnet werden können (z.B. Tagungen, Fortbildungsseminare, Schulungen).

**Tätigkeiten gesamt:** Summe aus Besichtigungen, Kontrollen von Lenker/innen, Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen, Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten sowie sonstigen Tätigkeiten.



**Folgemeasures** sind die schriftlichen Tätigkeiten (z.B. Aufforderungen, Strafanzeigen, Anträge und Verfügungen) der Arbeitsinspektorate aufgrund der Ergebnisse aus den Besichtigungen und Kontrollen.

## Erläuterungen zu den Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

### TABELLE 7

**Anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn (i.e.S.):** Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger ohne Wegunfälle.

Kriterien für die Darstellung des Unfallgeschehens nach Verletzungsursachen:

1. Es werden **alle** Hauptkategorien von Verletzungsursachen (**fett** formatierte Überschriften) ausgewiesen.
2. Hauptkategorien werden **nur dann** in ihre **Unterkategorien** aufgeschlüsselt, **wenn sie 1.000 oder mehr Unfälle aufweisen**. Die Unterkategorien werden ihrer Größe nach fallend ausgewiesen.
3. **Alle** Unterkategorien mit **1.000 oder mehr Unfällen** werden ausgewiesen.
4. Es werden **in der Regel** zwar **nicht alle** Unterkategorien angeführt, **jedoch** umfassen die angeführten in Summe **zumindest 80 % der Unfälle der Hauptkategorie**.

**Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle:** Arbeitsunfälle i.e.S., die von den Arbeitsinspektoraten auf Basis der gemäß § 363 Abs. 3 Z 1 ASVG von den Unfallversicherungsträgern weitergeleiteten Meldungen betreffend Arbeitsunfälle (tödliche und - in der Regel - mehr als drei Tage Krankenstand verursachende Unfälle) und der Mitteilungen der Sicherheitsbehörden über tödliche und schwere Arbeitsunfälle ermittelt werden. Erfasst sind Arbeitsunfälle i.e.S. im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz).

### TABELLE 8

**Anerkannte Berufskrankheitsfälle:** Von der AUVA anerkannte Berufskrankheitsfälle der bei ihr unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen. Dabei werden in geringem Umfang Berufskrankheiten in Arbeitsstätten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen (und vice versa). Die Zählung erfolgt entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Der Gliederung der Berufskrankheitsfälle liegt die Liste der Berufskrankheiten (Anlage 1 zu § 177 ASVG) zugrunde, wobei der Bezeichnung die Berufskrankheitennummer jeweils in Klammer vorangestellt ist.

**Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel):** Nicht in Anlage 1 zu § 177 ASVG genannte Krankheiten, die im Einzelfall vom Unfallversicherungsträger aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit als Berufskrankheit anerkannt werden.

## Erläuterungen zu den Übertretungen Technik und Arbeitshygiene

### TABELLEN 10 UND 11

**Allgemeine Bestimmungen** umfassen jene Anforderungen, die generell für alle Bereiche des Arbeitnehmer/innenschutzes gelten. Das sind vor allem Bestimmungen betreffend den 1. Abschnitt des ASchG bzw. jene Vorschriften, die thematisch mit diesem Abschnitt in Zusammenhang stehen (z.B. Kennzeichnung, Aushangpflichten, Koordination).

Besonders ausgewiesen zu den allgemeinen Bestimmungen werden Übertretungen aus den Bereichen:

- Gefahrenermittlung und -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation,
- Sicherheitsvertrauenspersonen,
- Information und Unterweisung der Arbeitnehmer/innen,
- Bauarbeitenkoordination.

**Arbeitsstätten** sind alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie alle Orte auf einem Betriebsgelände, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder zu denen Arbeitnehmer/innen im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

**Baustellen** sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden.

**Arbeitsmittel** sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Arbeitnehmer/innen vorgesehen sind.

**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel:** Elektrische Betriebsmittel sind Gegenstände zur Gewinnung, Fortleitung oder zum Gebrauch elektrischer Energie. Eine elektrische Anlage ist eine ortsfeste Zusammenfassung elektrischer Betriebsmittel.

**Gefährliche Arbeitsstoffe** sind explosionsgefährliche, brandgefährliche, gesundheitsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe.

Besonders ausgewiesen zu gefährlichen Arbeitsstoffen werden die Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Gefahrenermittlung und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung,
- Biologischen Arbeitsstoffen,
- Grenzwerten.

**Gesundheitsüberwachung** umfasst jene verpflichtenden ärztlichen Untersuchungen, die durchzuführen sind, wenn Arbeitnehmer/innen bei ihrer Tätigkeit bestimmten Stoffen bzw. Einwirkungen ausgesetzt sind.

**Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze** umfassen Anforderungen an deren Gestaltung innerhalb und außerhalb von Arbeitsstätten. Dazu gehören insbesondere ergonomische Anforderungen, Schutz vor physikalischen Einwirkungen sowie Maßnahmen für Gefahrenbereiche und Alleinarbeit.

Besonders ausgewiesen zu Arbeitsvorgängen und Arbeitsplätzen werden Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Gefahrenverhütung und Ergonomie,
- Bildschirmarbeit,

Lärm und Vibrationen,  
Fachkenntnissen und Aufsicht,  
Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung,  
Explosionsfähigen Atmosphären,  
Sprengarbeiten,  
Untertagearbeiten.

**Präventivdienste** umfassen Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit), Arbeitsmediziner/innen, sonstige Fachleute sowie die Präventionszentren der Unfallversicherungsträger.

**Übertretungen gesamt:** Summe der Übertretungen in den Bereichen allgemeine Bestimmungen, Arbeitsstätten und Baustellen, Arbeitsmittel, elektrische Anlagen und Betriebsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe, Gesundheitsüberwachung, Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze sowie Präventivdienste.

### Erläuterungen zu den Übertretungen Verwendungsschutz

#### TABELLEN 12 UND 13

**Kinderarbeit:** Kinder sind Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht. Ausgewiesen werden Übertretungen zu verbotener Kinderarbeit.

Die **Beschäftigung von Jugendlichen** betrifft Bestimmungen zum Schutz von Beschäftigten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Besonders ausgewiesen zur Beschäftigung von Jugendlichen werden Übertretungen von Bestimmungen zu:

Höchstarbeitszeit,  
Aufzeichnungspflichten,  
Beschäftigungsverbote und –beschränkungen,  
Ruhepausen, Ruhezeiten, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe, Wochenfreizeit.

**Mutterschutz** umfasst Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes zum Schutz der Gesundheit werdender und stillender Mütter bei der Arbeit.

Besonders ausgewiesen zum Mutterschutz werden Übertretungen von Bestimmungen zu:

Meldepflicht,  
Beschäftigungsverboten,  
Gefahrenermittlung und Maßnahmen, Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe, Mehrarbeit,  
Ruhemöglichkeit.

**Arbeitszeit** umfasst Bestimmungen über die höchste zulässige Arbeitsdauer und die Mindestdauer der erforderlichen Ruhezeiten sowie deren Aufzeichnung. Ausgenommen sind die Arbeitszeitbestimmungen für Bäcker/innen, Bedienstete in Krankenanstalten und Jugendliche (siehe dort).

TABELLEN

---

Besonders ausgewiesen zur Arbeitszeit werden Übertretungen von Bestimmungen zu:

Höchst Arbeitszeit,  
Aufzeichnungspflichten,  
Ruhepausen, Ruhezeiten.

**Krankenanstalten-Arbeitszeit** umfasst Bestimmungen über die höchste zulässige Arbeitsdauer und die Mindestdauer der erforderlichen Ruhephasen sowie deren Aufzeichnung in Krankenanstalten.

**Arbeitsruhe** umfasst Bestimmungen über die erforderliche wöchentliche Ruhezeit (z.B. Wochenendruhe) und die Feiertagsruhe. Ausgenommen sind die Ruhebestimmungen für Bäcker/innen und Jugendliche (siehe dort).

**Bäckereiarbeit** umfasst Bestimmungen über die Arbeitszeit und Arbeitsruhe von Beschäftigten in Bäckereien.

**Heimarbeit** umfasst Bestimmungen über den Schutz von Heimarbeiter/innen, insbesondere Regelungen über Entgelt, Arbeitszeit und Arbeitsruhe (indirekt geregelt über Arbeits- und Lieferbedingungen).

**Übertretungen gesamt:** Summe der Übertretungen in den Bereichen Kinderarbeit, Beschäftigung von Jugendlichen, Mutterschutz, Arbeitszeit, Krankenanstalten-Arbeitszeit, Arbeitsruhe, Bäckereiarbeit und Heimarbeit.

## A.2.2 Tabellen



**Tabelle 1****Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Überblick 2006 bis 2010**

Besichtigungen, Überprüfungen besonderer Aspekte, Kontrollen von Lenker/innen, behördliche Verhandlungen, Beratungen und Beurteilungen sowie sonstige Tätigkeiten im Fünfjahresvergleich

	2006	2007	2008	2009	2010
<b>Besichtigungen</b> (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	<b>90.577</b>	<b>95.444</b>	<b>68.132</b>	<b>63.998</b>	<b>58.907</b>
in Arbeitsstätten	74.236	76.454	52.451	47.934	43.751
auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	16.341	18.990	15.681	16.064	15.156
<b>Überprüfung besonderer Aspekte</b>					
Arbeitsstätten	9.020	10.454	13.899	17.908	16.904
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	5.550	5.762	6.699	6.741	6.830
Arbeitshygiene und Arbeitsstoffe	3.996	4.167	4.428	4.438	4.399
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	5.997	7.275	10.048	8.852	9.107
Bauarbeitenkoordination <sup>1)</sup>		2.750	4.306	3.770	3.976
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.169	2.948	3.737	3.529	3.558
Mutterschutz	6.787	7.052	7.537	6.865	6.852
Arbeitszeit und Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	3.049	3.976	6.857	6.271	7.907
Heimarbeit	103	64	102	41	63
Arbeitsunfälle	2.822	2.759	3.537	3.523	3.423
Berufskrankheiten	181	224	261	144	146
Gesundheitsüberwachung <sup>2)</sup>					761
Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen	3.831	4.159	4.132	6.257	3.701
Systemüberprüfung (inkl. Evaluierung)	7.854	7.249	7.888	9.388	8.048
an Sonn- und Feiertagen	168	118	263	394	200
bei Nacht	707	617	914	1.441	1.198
<b>Kontrollen von Lenker/innen<sup>3)</sup></b>	<b>2.094</b>	<b>2.826</b>	<b>2.271</b>	<b>2.024</b>	<b>2.047</b>
<b>Teilnahme an behördl. Verhandlungen</b>	<b>17.144</b>	<b>17.358</b>	<b>18.687</b>	<b>17.148</b>	<b>17.142</b>
<b>Beratungstätigkeit</b>	<b>23.034</b>	<b>24.852</b>	<b>28.523</b>	<b>27.900</b>	<b>31.638</b>
Beratungen vor Ort	12.409	13.744	17.472	17.776	21.235
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	10.625	11.108	11.051	10.124	10.403
<b>Arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen</b>	<b>10.848</b>	<b>10.456</b>	<b>11.845</b>	<b>10.434</b>	<b>9.878</b>
Freistellungszeugnisse gemäß MSchG	4.314	4.554	4.684	4.169	3.756
Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten	6.534	5.902	7.161	6.265	6.122
<b>Sonstige Tätigkeiten</b>	<b>20.661</b>	<b>20.427</b>	<b>19.992</b>	<b>24.282</b>	<b>24.849</b>
<i>Davon</i>					
Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	11.647	13.248	13.567	13.491	14.514
<b>Tätigkeiten gesamt</b>	<b>164.358</b>	<b>171.363</b>	<b>149.450</b>	<b>145.786</b>	<b>144.481</b>

<sup>1)</sup> Die Überprüfungen nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz werden erst seit 2007 getrennt ausgewiesen.

<sup>2)</sup> Der Aspekt Gesundheitsüberwachung wird erst ab 2010 getrennt ausgewiesen.

<sup>3)</sup> Die Kontrollergebnisse im Detail enthält Tabelle 6.

TABELLE 2

**Tabelle 2****Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Bundesländern 2010**

Besichtigungen, Überprüfungen besonderer Aspekte, Kontrollen von Lenker/innen, behördliche Verhandlungen, Beratungen und Beurteilungen sowie sonstige Tätigkeiten nach Bundesländern

	Summe	Bundesländer		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
<b>Besichtigungen (ohne Kontrollen von Lenker/innen)</b>	<b>58.907</b>	<b>2.802</b>	<b>3.726</b>	<b>14.786</b>
in Arbeitsstätten	43.751	2.436	3.197	11.235
auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	15.156	366	529	3.551
<b>Überprüfung besonderer Aspekte</b>				
Arbeitsstätten	16.904	819	2.414	3.583
Arbeitsmittel und elektr. Anlagen	6.830	323	834	1.601
Arbeitshygiene und Arbeitsstoffe	4.399	297	320	1.200
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	9.107	487	530	1.675
Bauarbeitenkoordination	3.976	43	173	863
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.558	137	348	729
Mutterschutz	6.852	380	607	1.517
Arbeitszeit und Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	7.907	265	717	1.424
Heimarbeit	63	-	20	10
Arbeitsunfälle	3.423	117	271	741
Berufskrankheiten	146	1	3	52
Gesundheitsüberwachung	761	73	33	271
Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen	3.701	148	153	679
Systemüberprüfung (inkl. Evaluierung)	8.048	182	560	2.333
an Sonn- und Feiertagen	200	2	2	38
bei Nacht	1.198	-	169	455
<b>Kontrollen von Lenker/innen</b>	<b>2.047</b>	<b>52</b>	<b>279</b>	<b>352</b>
<b>Teilnahme an behördl. Verhandlungen</b>	<b>17.142</b>	<b>720</b>	<b>1.476</b>	<b>3.175</b>
<b>Beratungstätigkeit</b>	<b>31.638</b>	<b>2.405</b>	<b>1.905</b>	<b>8.477</b>
Beratungen vor Ort	21.235	2.271	1.598	5.055
Vorgesprächen von betrieblichen Projekten	10.403	134	307	3.422
<b>Arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen</b>	<b>9.878</b>	<b>234</b>	<b>816</b>	<b>1.364</b>
Freistellungszeugnisse gemäß MSchG	3.756	4	4	29
Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten	6.122	230	812	1.335
<b>Sonstige Tätigkeiten</b>	<b>24.849</b>	<b>847</b>	<b>814</b>	<b>7.304</b>
<i>davon</i>				
Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	14.514	632	436	5.546
<b>Tätigkeiten insgesamt</b>	<b>144.461</b>	<b>7.060</b>	<b>9.016</b>	<b>35.458</b>



TABELLE 2

Bundesländer					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
<b>8.499</b>	<b>1.823</b>	<b>8.550</b>	<b>3.344</b>	<b>4.021</b>	<b>11.356</b>
<b>6.179</b>	<b>1.277</b>	<b>5.507</b>	<b>2.292</b>	<b>3.518</b>	<b>8.110</b>
<b>2.320</b>	<b>546</b>	<b>3.043</b>	<b>1.052</b>	<b>503</b>	<b>3.246</b>
2.064	556	1.227	1.010	1.316	3.915
749	578	364	663	818	900
566	98	319	405	430	764
1.190	582	1.054	999	586	2.004
1.060	164	315	76	458	824
320	129	928	219	340	408
893	215	506	536	690	1.508
899	649	907	643	876	1.527
15	5	-	4	6	3
758	173	546	221	76	520
23	2	4	7	22	32
53	45	83	83	23	97
340	292	272	405	106	1.306
935	515	799	194	474	2.056
8	-	98	50	-	2
26	-	334	23	106	85
<b>393</b>	<b>191</b>	<b>453</b>	<b>100</b>	<b>39</b>	<b>188</b>
<b>2.105</b>	<b>804</b>	<b>2.418</b>	<b>1.585</b>	<b>1.084</b>	<b>3.775</b>
<b>5.157</b>	<b>1.253</b>	<b>3.399</b>	<b>1.562</b>	<b>2.149</b>	<b>5.331</b>
3.008	969	2.083	1.096	1.871	3.284
2.149	284	1.316	466	278	2.047
<b>1.184</b>	<b>94</b>	<b>698</b>	<b>227</b>	<b>154</b>	<b>5.107</b>
3	1	39	6	3	3.667
1.181	93	659	221	151	1.440
<b>4.447</b>	<b>1.285</b>	<b>2.908</b>	<b>1.279</b>	<b>433</b>	<b>5.532</b>
2.947	362	1.406	449	231	2.505
<b>21.785</b>	<b>5.450</b>	<b>18.426</b>	<b>8.097</b>	<b>7.880</b>	<b>31.289</b>

TABELLE 3

**Tabelle 3****Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Wirtschaftszweigen 2010**

Besuchte Arbeitsstätten, Besichtigungen, behördliche Verhandlungen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten; jeweils nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 2008

Tätigkeit in Arbeitsstätten	Summe	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)							
		Land- und Forstwirtschaft; Fischerei	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Waren	Energieversorgung	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	Bau	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Verkehr und Lagerei
		A	B	C	D	E	F	G	H
<b>Besuchte Arbeitsstätten mit:</b>									
bis 9 Arbeitnehmer/innen	31.593	107	569	3.544	417	490	1.643	10.017	1.199
10 bis 49 Arbeitnehmer/innen	11.798	41	104	2.206	61	189	1.472	3.506	570
50 bis 249 Arbeitnehmer/innen	3.533	11	10	1.162	38	58	294	655	172
250 Arbeitnehmer/innen und mehr	805	1	3	385	13	1	30	42	17
<b>Gesamt</b>	<b>47.729</b>	<b>160</b>	<b>686</b>	<b>7.297</b>	<b>529</b>	<b>738</b>	<b>3.439</b>	<b>14.220</b>	<b>1.958</b>
<b>Besichtigungen</b> (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	<b>43.751</b>	<b>149</b>	<b>676</b>	<b>8.384</b>	<b>366</b>	<b>753</b>	<b>2.812</b>	<b>13.380</b>	<b>1.452</b>
<b>Teilnahme an behördlichen Verhandlungen</b>	<b>16.748</b>	<b>27</b>	<b>357</b>	<b>3.088</b>	<b>338</b>	<b>257</b>	<b>766</b>	<b>3.690</b>	<b>572</b>
<b>Beratungstätigkeiten</b>	<b>27.141</b>	<b>66</b>	<b>297</b>	<b>5.530</b>	<b>370</b>	<b>372</b>	<b>2.283</b>	<b>6.623</b>	<b>965</b>
<b>Sonstige Tätigkeiten</b>	<b>19.217</b>	<b>61</b>	<b>267</b>	<b>3.507</b>	<b>240</b>	<b>227</b>	<b>1.001</b>	<b>5.603</b>	<b>721</b>